gutschker & dongus GmbH
Hauptstraße 34
55571 Odernheim

Tel. 06755 96936 0
Fax 06755 96936 60
info@gutschker-dongus.de
www.gutschker-dongus.de

Odernheim am Glan, 24.03.2021

# Umweltbericht

gem. § 2a BauGB

## zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Oggelshausen“

**Version zur frühzeitigen Beteiligung**

Der Umweltbericht ist Bestandteil der Begründung zum Bebauungsplan.

Gemeinde: **OGGELSHAUSEN**
Landkreis: **BIBERACH**

Verfasser:
**Wolfgang Grün, M. Sc. Umweltplanung und Recht**

Vorentwurf

# INHALTSVERZEICHNIS

Seite

**1 EINLEITUNG 4**

**1.1 Anlass und Ziel der Planung 4**

**1.2 Standort und Abgrenzung des Plangebietes 4**

**1.3 Inhalte des Bebauungsplans 5**
1.3.1 Darstellung der bauplanungsrechtlichen Situation (Standort) 5
1.3.2 Beschreibung der wesentlichen Festsetzungen 6
1.3.3 Art, Umfang und Bedarf an Grund und Boden der geplanten Vorhaben 7

**1.4 Ziele des Umweltschutzes durch Fachgesetze und Fachplanungen und die Art deren Berücksichtigung 7**
1.4.1 Fachgesetze 7
1.4.2 Fachplanungen 7
1.4.3 Internationale Schutzgebiete / IUCN 12
1.4.4 Weitere Schutzgebiete 14

**1.5 Art und Menge von Emissionen, Abfällen und Abwässern 15**

**1.6 Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen) 15**

**1.7 Nutzung Erneuerbarer Energien und sparsame Nutzung von Energie; Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf das Klima und die Anfälligkeit desgeplanten Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels 15**

**1.8 Kumulationswirkungen mit benachbarten Plangebieten 15**

**1.9 Eingesetzte Techniken und Stoffe 15**

**2 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DES DERZEITIGEN UMWELTZUSTANDES (BASISSZENARIO) 16**

**2.1 Naturschutz und Landschaftspflege 16**
2.1.1 Fläche 16
2.1.2 Boden 16
2.1.3 Wasser 17
2.1.4 Luft/Klima 18
2.1.5 Pflanzen 18
2.1.6 Tiere 20
2.1.7 Biologische Vielfalt 21
2.1.8 Landschaft und Erholung 21

**2.2 Mensch und seine Gesundheit 22**

**2.3 Kultur- und sonstige Sachgüter 22**

**2.4 Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung 22**

**3 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN BEI DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG 23**

**3.1 Bau-, betriebs- und anlagebedingte Auswirkungen 23**

**3.2 Naturschutz und Landschaftspflege 23**
3.2.1 Fläche **Fehler! Textmarke nicht definiert.**
3.2.2 Boden **Fehler! Textmarke nicht definiert.**
3.2.3 Wasser **Fehler! Textmarke nicht definiert.**
3.2.4 Luft/Klima **Fehler! Textmarke nicht definiert.**
3.2.5 Pflanzen **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

Vorentwurf

3.2.6 Tiere **Fehler! Textmarke nicht definiert.**
3.2.7 Biologische Vielfalt **Fehler! Textmarke nicht definiert.**
3.2.8 Landschaft und Erholung **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

**3.3 Mensch und seine Gesundheit 23**

**3.4 Kultur- und sonstige Sachgüter 23**

**3.5 Wechselwirkungen 23**

**3.6 Landschaftspläne und sonstige Pläne 23**

**3.7 Betroffenheit von Schutzgebieten 23**

**3.8 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen 23**

**4 BERÜCKSICHTIGUNG DES BESONDEREN ARTENSCHUTZES NACH § 44 BNATSCHG 24**

**4.1 Gesetzliche Grundlage 24**

**4.2 Ausschlussverfahren 25**

**4.3 Prüfung der relevanten Arten(-gruppen) 26**
4.3.1 Farn- und Blütenpflanzen 26
4.3.2 Käfer 26
4.3.3 Schmetterlinge 26
4.3.4 Amphibien 26
4.3.5 Reptilien 26
4.3.6 Avifauna 28
4.3.7 Fledermäuse 28
4.3.8 Weitere Säugetiere 28

**5 MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND ZUM AUSGLEICH DER BEEINTRÄCHTIGUNGEN 29**

**5.1 Vermeidungs- und Ersatzmaßnahmen 29**
5.1.1 Festsetzungen **Fehler! Textmarke nicht definiert.**
5.1.2 Hinweise **Fehler! Textmarke nicht definiert.**
5.1.3 Empfehlungen **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

**5.2 Ermittlung des Kompensationsbedarfs 29**

**5.3 Kompensationsmaßahmen 29**

**6 GEPRÜFTE ALTERNATIVEN 29**

**7 ZUSÄTZLICHE ANGABEN 29**

**7.1 Beschreibung der verwendeten technischen Verfahren und Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben 29**

**7.2 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der unvorhergesehenen nachteiligen Umweltauswirkungen 29**

**8 ZITIERTE UND GESICHTETE LITERATUR 30**

**9 ANLAGEN 31**

Vorentwurf

# 1 EINLEITUNG

Nach den Vorgaben des **BauGB** (Baugesetzbuch) müssen im Rahmen der Bauleitplanung die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege berücksichtigt werden. Dazu ist eine **Umweltprüfung** durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet werden (§ 1 Abs. 6 und § 2 Abs. 4 BauGB).

Die Ergebnisse dieser Prüfung, insbesondere die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen, werden im **Umweltbericht** dargestellt. Die Bearbeitung des Umweltberichtes erfolgt auf der Grundlage des § 2 Abs. 4 Anlage 1 BauGB und erfüllt gleichzeitig die Anforderungen und Vorgaben des **UVPG** (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung). Der Umweltbericht ist Bestandteil der Begründung (vgl. Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a des BauGB).

Die vorliegenden Unterlagen umfassen eine Darstellung und Bewertung der Umweltbelange. Dies dient als Grundlage für die Umweltprüfung und stellt Informationen für die Abwägung im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung bereit.

## 1.1 Anlass und Ziel der Planung

Gemäß dem Landesentwicklungsplan (LEP) 2002 Baden-Württemberg sollen für die Stromerzeugung verstärkt regenerierbare Energien wie Wasserkraft, Windkraft und Solarenergie, Biomasse, Biogas und Holz sowie die Erdwärme genutzt werden. Nachdem im März 2017 die sog. Freiflächenöffnungsverordnung durch die Landesregierung Baden-Württemberg verabschiedet wurde, können Photovoltaik-Freiflächenanlagen in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten auf Acker- und Grünlandflächen im Rahmen der Förderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) errichtet werden. Auf Grundlage des EEG, das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.11.2019 (BGBl. I S. 1719) geändert wurde, beabsichtigt die Firma EnBW Solar GmbH, im Zuge der Energiewende, in der Gemeinde Oggelshausen, Landkreis Biberach, eine Photovoltaik-Freiflächenanlage zu errichten.

In diesem Rahmen hat die EnBW Solar GmbH im Zuge ihrer Entwicklungstätigkeiten für einen Solarpark geeignete, förderfähige Flächen innerhalb des Gemeindegebietes von Oggelshausen identifiziert und ist bezüglich der Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen an die Gemeinde herangetreten. Dafür wurde eine Standortalternativenprüfung von GUTSCHKER-DONGUS durchgeführt (GUTSCHKER-DONGUS 2021). Dabei wurden insgesamt drei förderfähige Eignungsflächen ermittelt, von denen eine für die vorliegende Planung herangezogen wird.

Die Gemeinde Oggelshausen möchte zur Förderung der erneuerbaren Energien die Eignungsfläche planungsrechtlich sichern und beabsichtigt deshalb einen Bebauungsplan, der zur Realisierung einer entsprechenden Anlage durch die EnBW Solar GmbH erforderlich ist, aufzustellen.

## 1.2 Standort und Abgrenzung des Plangebietes

Das Plangebiet besteht aus zwei Teilgeltungsbereichen. Beide Teilbereiche liegen innerhalb der Gemarkung Oggelshausen nordöstlich der Ortslage von Oggelshausen:

A: Flst. Nr. 1440, ca. 5,8 ha

B: Flst. Nrn. 1538 und 1540, ca. 4,4 ha

Teilbereich A grenzt an folgende Flurstücke an: 1425 im Westen, 1430 im Norden, 1455 im Osten und 1450 im Süden.

Teilbereich B grenzt an folgende Flurstücke an: 1551 im Nordwesten, 1402 im Nordosten, 1425 im Osten, 1536 im Süden, 1541 im Südwesten.

Vorentwurf

Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches sowie die Lage der Flurstücke ist dem beiliegenden Vorentwurf zu entnehmen. Die nachfolgende Abbildung zeigt die Lage des Geltungsbereiches im räumlichen Zusammenhang:

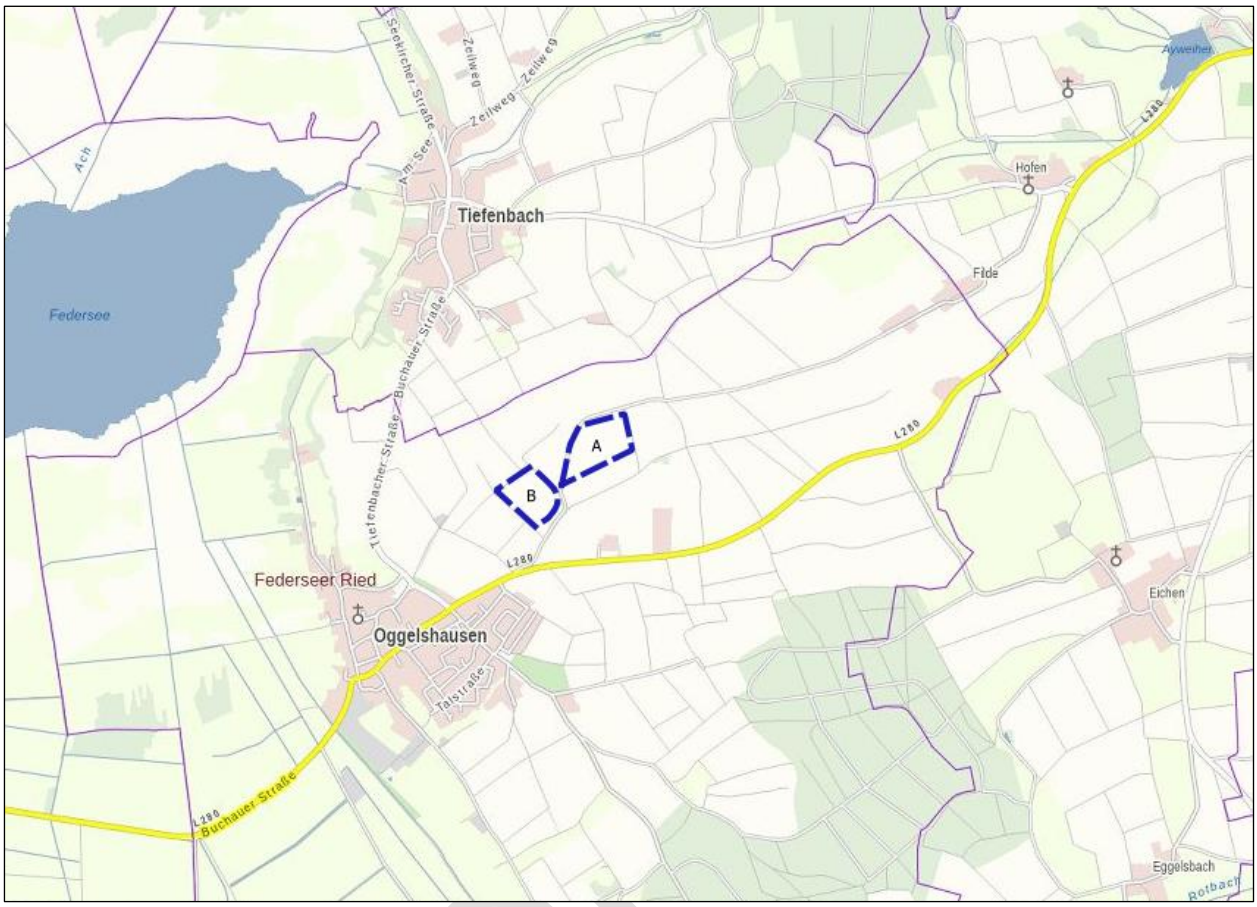


Abbildung 1: Räumliche Verortung der beiden Teilbereiche (A und B) des Geltungsbereichs (blau umrandet) (Kartengrundlage: WebAtlasDE.light)

## 1.3 Inhalte des Bebauungsplans

Im Folgenden werden die wesentlichen Festsetzungen des Bebauungsplans kurz benannt. Eine ausführliche Wiedergabe ist der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen sowie der Begründung zum Bebauungsplan von GUTSCHKER-DONGUS zu entnehmen.

### 1.3.1 Darstellung der bauplanungsrechtlichen Situation (Standort)

Für das Plangebiet sowie angrenzende Flächen besteht derzeit kein rechtskräftiger Bebauungsplan. Das Plangebiet befindet sich bauplanungsrechtlich im Außenbereich.

Der derzeit rechtskräftige Flächennutzungsplan (FNP) des Gemeindeverwaltungsverbands (GVV) Bad Buchau weist für das Plangebiet Fläche für die Landwirtschaft aus (siehe Abbildung 2). Weitere zeichnerische Darstellungen sind nicht vorhanden.

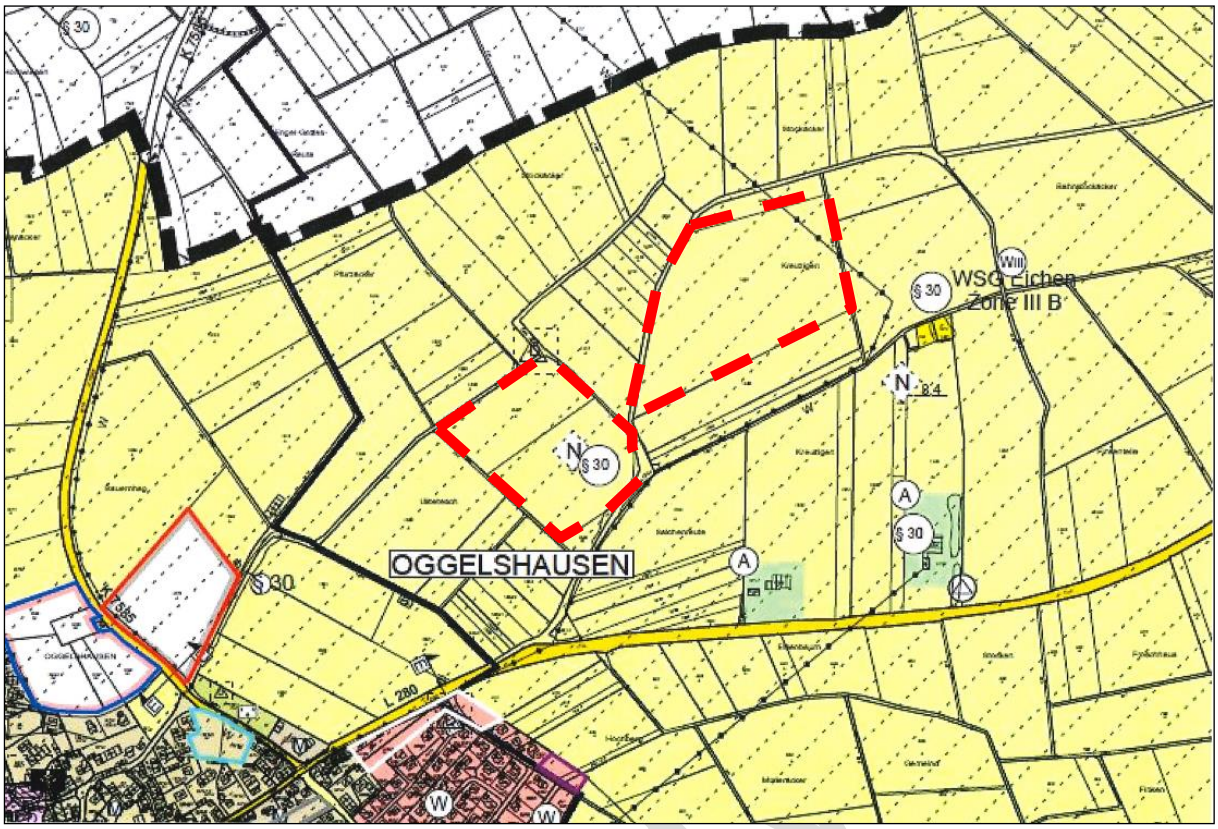


Abbildung 2: Ausschnitt aus dem derzeit rechtskräftigen Flächennutzungsplan, GVV Bad Buchau und Teilflächen des Plangebietes (rot umrandet) (bearbeitet: GUTSCHKER-DONGUS)

Der Flächennutzungsplan wird gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren geändert und an vorliegende Planung angepasst.

### 1.3.2 Beschreibung der wesentlichen Festsetzungen

Das Plangebiet umfasst gemäß textlichen Festsetzungen ein sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“. Die Nutzung für Photovoltaik ist auf einen Zeitraum von 30 Jahren beschränkt. Nach Ablauf dieser Frist ist die Anlage vollständig zurückzubauen. Als Folgenutzung werden für den gesamten Geltungsbereich „Flächen für die Landwirtschaft“ festgesetzt.

Das Maß der baulichen Nutzung liegt gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO bei einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,6. Die durch bauliche Anlagen überdeckte Fläche ergibt sich aus der projizierten Fläche sämtlicher aufgeständerter und punktförmig gegründeten Photovoltaikmodule, den flächig gegründeten Wechselrichter- und Trafostationen sowie den sonstigen Nebenanlagen.

Die maximale Höhe der baulichen Anlagen, sowohl der Solarmodule als auch der Nebenanlagen, wird auf 3,50 m begrenzt.

Weiterhin wird zur Verminderung der Barrierewirkung insbesondere für Kleinsäugetiere ein Mindestabstand zwischen Zaununterkante und Boden von 20 cm festgesetzt.

Zudem ist für mögliche nächtliche Beleuchtung eine insektenfreundliche Beleuchtung vorgesehen.

Vorentwurf

### 1.3.3 Art, Umfang und Bedarf an Grund und Boden der geplanten Vorhaben

Das Plangebiet umfasst eine Fläche von insgesamt 10,2 ha (Fläche a: 5,8 ha; Fläche B: 4,4 ha). Insgesamt wird eine Leistung von ca. 9,7 MWp installiert (Fläche A: 5,6 MWp; Fläche B: 4,1 MWp).

Die Moduloberflächen sind in Reihen nach Süden ausgerichtet. Die Modulreihenabstände betragen zwischen 3,88 und 6,07 m (durchschnittlich 4,98 m). Die Module weisen eine Höhe von i.d.R. 3 m auf. Der Abstand deren Modulunterkante zum Boden beträgt ca. 80 cm. Die Verankerung der Modultische im Boden erfolgt durch Rammpfosten, die keine speziellen Gründungen oder Fundamente erforderlich machen. Die Versiegelung, die vor allem die Trafostationen und die internen Erschließungswege bestimmt wird, ist bei dieser Gründungsart sehr gering und liegt i.d.R. insgesamt unter 2 % der Gesamtfläche.

Neben den Modultischen werden auf beiden Flächen zusätzlich Trafostationen notwendig.

Die Erschließung erfolgt über die bereits bestehenden Wirtschaftswege. Innerhalb des Geltungsbereiches werden Zuwegungen zu den Trafostationen erforderlich. Darüber hinaus sind Verkabelungen zwischen den Modulen, Wechselrichtern und eine Unterverteilung zu den Trafostationen und ein Netzanschlusskabel zur Anbindung der beiden Teilbereiche an den Netzeinspeisepunkt erforderlich. Eine weitere interne Erschließung ist nicht notwendig.

Der konkrete Flächenbedarf für die Modultische (Fundamente), Trafostationen und interne Erschließung wird zur Offenlage konkretisiert.

Ggf. ist während der Bauphase das Vorhalten einer Baustelleneinrichtungsfläche (sog. BE-Fläche) notwendig. Diese Fläche wird i.d.R. unversiegelt oder in geschotterter Weise hergestellt und nach Beendigung des Baus wieder vollständig zurückgebaut, sodass hier wieder die ursprüngliche Nutzung erfolgen kann.

## 1.4 Ziele des Umweltschutzes durch Fachgesetze und Fachplanungen und die Art deren Berücksichtigung

### 1.4.1 Fachgesetze

Innerhalb der Fachgesetze sind für die Schutzgüter Ziele und allgemeine Grundsätze formuliert, die im Rahmen der Prüfung aller relevanten Schutzgüter Berücksichtigung finden müssen. Aufgrund des Umfangs werden die einschlägigen Fachgesetze in Anlage 1 tabellarisch für jedes Schutzgut aufgeführt.

### 1.4.2 Fachplanungen

**Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg – LEP 2002**
Das Plangebiet liegt in der Raumkategorie „Ländlicher Raum im engeren Sinne“ (LEP 2002, Karte 1). Für den Bereich „Ländlicher Raum im engeren Sinne“ werden Grundsätze und Ziele formuliert, welche vor allem die Sicherung des Freiraums, die Verbesserung des Freizeit- und Erholungswertes, den Schutz der ökologischen Ressourcen, die Fortentwicklung der Land- und Forstwirtschaft sowie die Grundversorgung und Infrastruktur betreffen (LEP 2002, Ziele und Grundsätze 2.4.3.1 - 2.4.3.9). Dies wird unter dem Grundsatz 2.4.3 wie folgt zusammengefasst:

„2.4.3 G Der Ländliche Raum im engeren Sinne ist so zu entwickeln, dass günstige Wohnstandortbedingungen Ressourcen schonend genutzt, ausreichende und attraktive Arbeitsplatz-, Bildungs- und Versorgungsangebote in angemessener Nähe zum Wohnort bereitgehalten, der agrar- und wirtschaftsstrukturelle Wandel sozial verträglich bewältigt und großflächige, funktionsfähige Freiräume gesichert werden.“

Im LEP 2002 wird auch die Energieversorgung und somit die Stromerzeugung thematisiert, wobei die Bedeutung von regenerativen Energien gestärkt wird:

Vorentwurf

„4.2.5 G Für die Stromerzeugung sollen verstärkt regenerierbare Energien wie Wasserkraft, Windkraft und Solarenergie, Biomasse, Biogas und Holz sowie die Erdwärme genutzt werden. Der Einsatz moderner, leistungsstarker Technologien zur Nutzung regenerierbarer Energien soll gefördert werden.“

Weitere Aussagen, insbesondere zu dem Plangebiet, sind nicht bekannt.

**Regionaler Raumordnungsplan Donau Iller**
Oggelshausen liegt innerhalb des Geltungsbereiches des Regionalplans „Donau-Iller“ von 1987. In den Kartendarstellungen mit den Themen „Siedlung und Erholung“ sowie „Landschaft und Erholung“ wird das vorgesehene Plangebiet keiner Flächenkategorie zugeordnet.

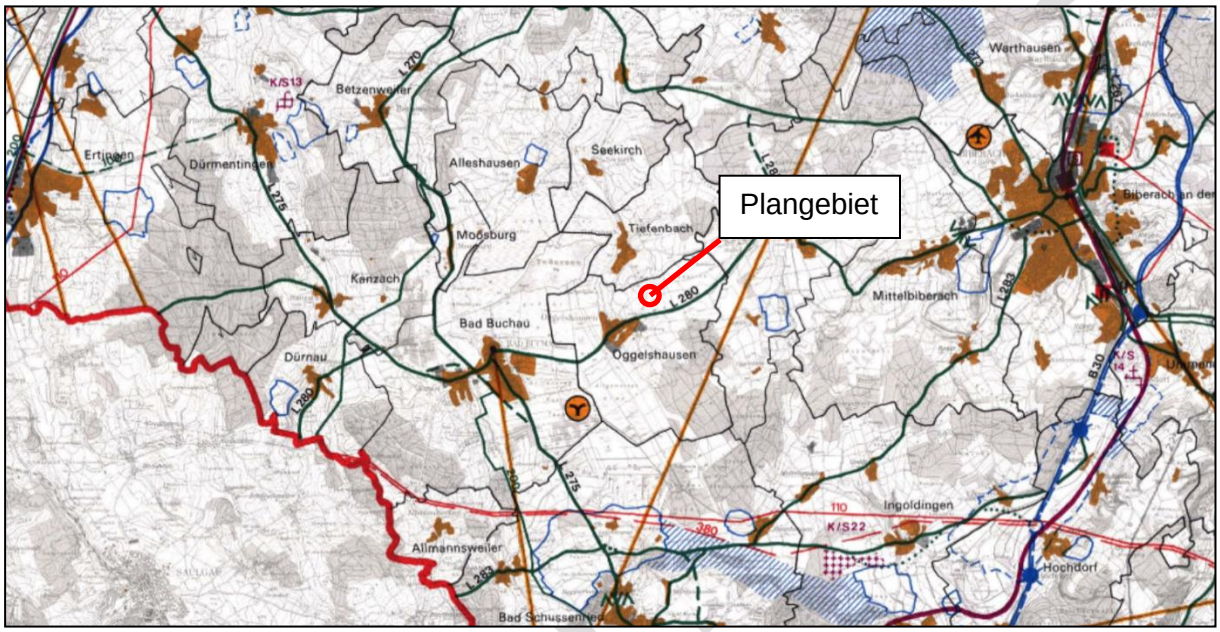


Abbildung 3: Regionalplan Donau-Iller 1987, Karte 2: Siedlung und Erholung (Quelle: Regionalverband Donau-Iller).

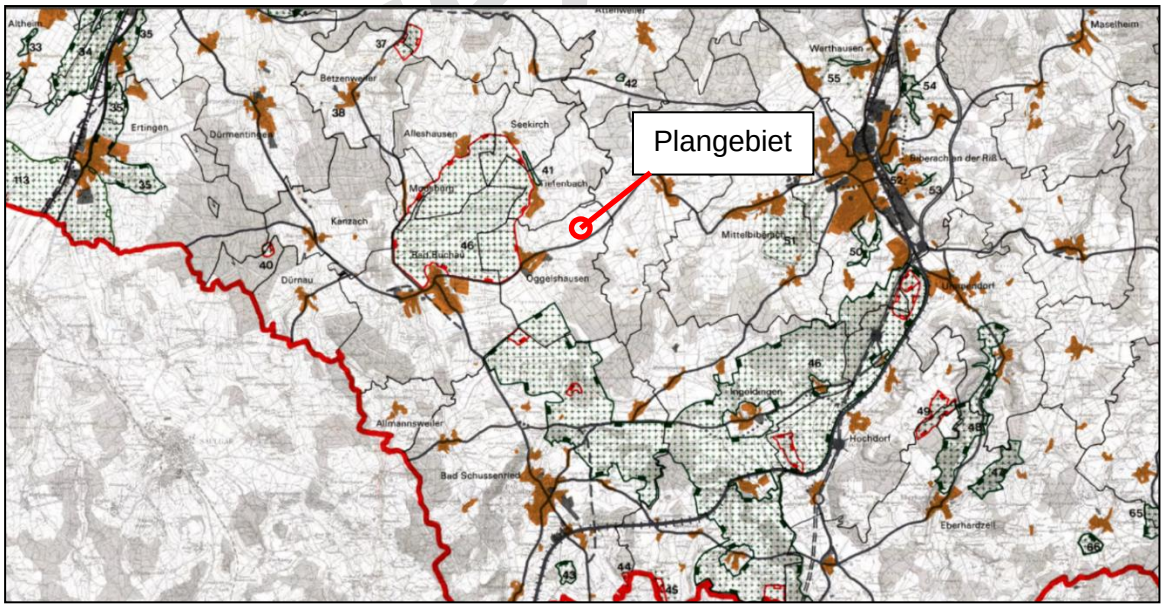


Abbildung 4: Regionalplan Donau-Iller 1987, Karte 3: Landschaft und Erholung, (Quelle: Regionalverband Donau-Iller)

Im Textteil heißt es zu landwirtschaftlichen Flächen:

*„Allgemeines Ziel:*

*Die bäuerliche Landwirtschaft in der Region Donau-Iller soll als wichtiger Wirtschaftsfaktor erhalten und weiterentwickelt werden. Dadurch soll die Erzeugung gesunder und preiswerter Lebensmittel in ausreichender Menge sowie die Gestaltung und Pflege der Kulturlandschaft bei möglichst geringer Belastung des Natur- und Wasserhaushaltes gesichert werden. Die Bodenfruchtbarkeit soll erhalten werden.“*

Die geplanten Flächen sollen für die Dauer der Nutzung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen der Landwirtschaft entzogen, nach Aufgabe der Nutzung wieder der Landwirtschaft zugeführt werden, sodass die Flächen insgesamt erhalten bleiben. Die Böden können sich in dieser Zeit von Einträgen erholen und es kann eine Erhöhung der Bodenfruchtbarkeit bzw. der Ertragsfähigkeit erreicht werden.

Weiterhin wird zur Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen folgendes gesagt:

*„Die landwirtschaftlichen Flächen in der Region Donau-Iller, insbesondere die für die landwirtschaftliche Erzeugung besonders geeigneten Flächen, sollen so weit wie möglich von anderen Nutzungen freigehalten werden. Landwirtschaftliche Nutzflächen mit beeinträchtigten Erzeugungsbedingungen sollen dort, wo sie für die Kulturlandschaft und die Erholungsnutzung von besonderer Bedeutung sind, landwirtschaftlich genutzt oder gepflegt werden.“*

Die Gemarkung Oggelshausen liegt innerhalb der benachteiligten Gebietskulisse. Die beplanten Flächen liegen innerhalb der Vorrangflur 2 und gelten als landwirtschaftlich geeignete Flächen. Die besonders geeigneten Flächen (Vorrangflur 1) werden durch die Planung nicht berührt. Untergrenzfluren sind innerhalb des Gemeindegebietes ebenfalls wie die Vorrangflur 1 nicht vorhanden. Die Flächen der Grenzflur liegen westlich und südlich der Ortslage von Oggelshausen, Flächen der Vorrangflur liegen östlich und nördlich der Ortslage.

Im Regionalplan werden folgende Aussagen zur Energieversorgung getroffen. Hier heißt es u.a.:

*„Allgemeines Ziel*

*Die Energieversorgung in der Region soll so ausgebaut werden, dass der Bevölkerung und der Wirtschaft ein ausreichendes, vielseitiges, preisgünstiges und langfristig gesichertes Energieangebot zur Verfügung steht.*

*Dabei sollen die Belange des Natur- und Umweltschutzes, insbesondere auch der Schutz landschaftlich besonders wertvoller Gebiete, berücksichtigt werden.*

*Auf einen möglichst sparsamen und rationellen Umgang mit Energie soll in der Region hingewirkt werden.*

*Vor allem soll angestrebt werden, bei bestehenden Energieerzeugungsanlagen die Schadstoff-Emissionen auf das nach dem Stand der Technik mögliche Maß zu reduzieren und den Anteil umweltfreundlicher Energiearten zu erhöhen.“*

Im Zuge der Energiewende beabsichtigen Bundes- und Landesregierung einen Ausbau der regenerativen Energien, sodass mit vorliegender Planung dem hier genannten Ziel Rechnung getragen wird.

**Gesamtfortschreibung des Regionalplans Donau-Iller (Entwurf)**
Die Verbandsversammlung des Regionalverbandes Donau-Iller hat am 23. Juli 2019 in öffentlicher Sitzung den Anhörungsentwurf zur Fortschreibung des Regionalplans Donau-Iller beraten und die Durchführung des Beteiligungsverfahrens beschlossen. Das Beteiligungsverfahren im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplans Donau-Iller wurde vom 14. Oktober 2019 bis

Vorentwurf

einschließlich 17. Januar 2020 durchgeführt. Der Entwurf des Regionalplans trifft für das Gemeindegebiet die nachfolgend beschriebenen Festlegungen.

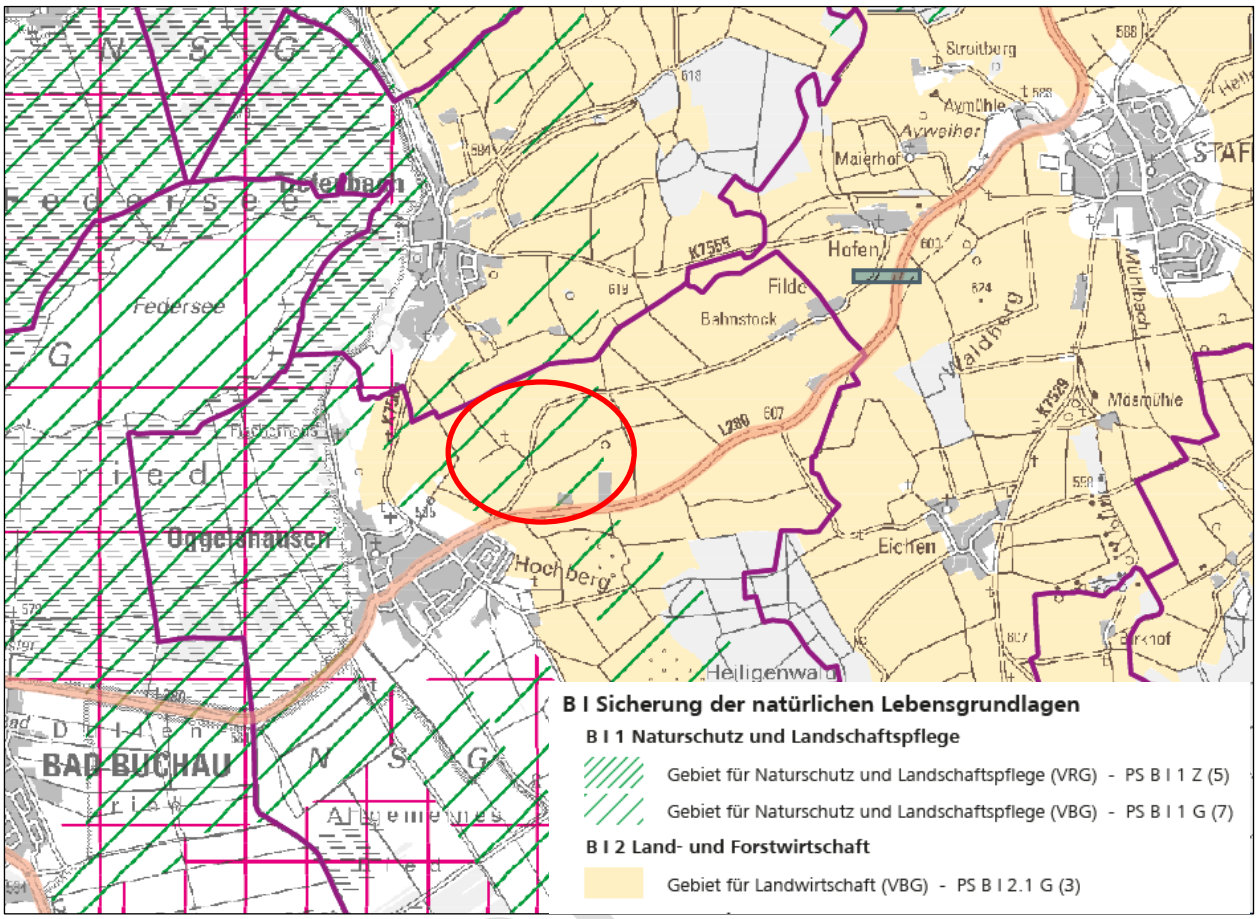


Abbildung 5: Ausschnitt aus der Plankarte des Regionalplanentwurfs Donau-Iller (Gesamtfortschreibung-Entwurf) mit Lage des Plangebietes (rot umrandet skizziert), Stand: 23.07.2019

<u>Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft</u>
Die Ackerflächen innerhalb der der Gemeinde, die außerhalb von Schutzgebieten liegen, sind nahezu vollständig als Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft ausgewiesen. Der Regionalplan führt dazu unter Punkt B I 2.1 folgendes aus:

- G (3) Zur Sicherung zusammenhängender, aufgrund ihrer Wertigkeit und Bedeutung für die landwirtschaftliche Produktion besonders geeigneter Flächen werden in der Raumnutzungskarte Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft festgelegt.
- G (4) In den Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft kommt dem Erhalt der landwirtschaftlichen Flächen bei der Abwägung gegenüber entgegenstehenden Nutzungen ein besonderes Gewicht zu. Eine Flächeninanspruchnahme durch landwirtschaftsfremde Nutzungen soll nur bei Fehlen gleichwertiger, die Landwirtschaft geringer belastender Standortalternativen erfolgen. Landwirtschaftskonforme Nutzungen sind in den Vorbehaltsgebieten grundsätzlich zulässig.

<u>Vorbehaltsgebiet Naturschutz und Landschaftspflege</u>
Der zentrale Bereich des Gemeindegebietes wird von einen Vorbehaltsgebiet für Naturschutz und Landschaftspflege durchzogen. Vor allem der westliche Teil des als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft ausgewiesenen Gebietes ist von dieser Festlegung betroffen. Der Regionalplan führt dazu unter Punkt B I 1.1 folgendes aus:

- G (7) Zur Sicherung und Entwicklung eines regionalen, räumlich und funktional zusammenhängenden Biotopverbundsystems, zum Erhalt von Kulturlandschaften und zur Sicherung der

Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes werden in der Raumnutzungskarte Vorbehaltsgebiete für Naturschutz und Landschaftspflege festgelegt. In den Vorbehaltsgebieten für Naturschutz und Landschaftspflege soll den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ein besonderes Gewicht gegenüber entgegenstehenden Nutzungen eingeräumt werden.

- G (8) Großflächige Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach Naturschutzrecht sind in der Region bevorzugt innerhalb der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Naturschutz und Landschaftspflege zur weiteren Verbesserung ihrer Biotopvernetzungsfunktionen und biologischen Vielfalt umzusetzen.

In der Begründung zum Regionalplanentwurf weiter dazu u.a. folgendes ausgeführt:

> Mit den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Naturschutz und Landschaftspflege werden über die fachplanerische Schutzgebietskulisse hinaus funktionsfähige Verbundsysteme gesichert, die den genetischen Austausch zwischen den Populationen, die Tierwanderung sowie natürliche Ausbreitungs- und Wiederbesiedelungsprozesse gewährleisten. Der Schutz hochwertiger Kultur-landschaften soll zudem regionaltypische Landschaftsausschnitte mit hoher Landschaftsbildqualität sichern, welche die regionale Identität prägen. Die Sicherung ökologisch hochwertiger Freiflächen erhält zudem zahlreiche Landschaftsfunktionen u. a. zur Versorgung (Bodenfruchtbarkeit, Grundwasserdargebot, Gewässerschutz) und Regulierung (Hochwasserrückhalt, klimatischer Ausgleich).

Grundsätzlich sind die in Aufstellung befindlichen Ziele und Grundsätze der Raumordnung zu beachten.

Die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen, die sich innerhalb des Vorbehaltsgebietes Landwirtschaft befinden, kann im vorliegenden Fall nicht vermieden werden, da alle für eine PV-Freiflächenanlage nutzbare Flächen innerhalb des Vorbehaltsgebiets liegen. Um bei der Flächensuche und -auswahl die Landwirtschaft geringer belastende Standortalternativen zu finden, werden bei der weiteren Prüfung deshalb allgemeine agrarstrukturelle Belange berücksichtigt. Alternativen außerhalb des Vorbehaltsgebiets sind im Gemeindegebiet nicht vorhanden.

In den Vorbehaltsgebieten für Naturschutz und Landschaftspflege soll grundsätzlich den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ein besonderes Gewicht gegenüber entgegenstehenden Nutzungen eingeräumt werden. Eine Vorgabe hinsichtlich der Freihaltung von gleichwertigen, die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege aber weniger belastenden Standortalternativen (wie innerhalb der Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft), wird hier aber nicht gemacht. Ein pauschaler Ausschluss von diesen Flächen ergibt sich somit aus den regionalplanerischen Vorgaben nicht. Im Rahmen der Einzelfallbetrachtung der ermittelten Eignungsflächen erfolgt eine entsprechende Würdigung mit dem gebotenen Gewicht.

Vorliegend wird davon ausgegangen, dass die vorliegende Planung durch die geplante Anlage von Grünland auf bisher als Acker genutzten Flächen, der Berücksichtigung des angrenzenden gesetzlich geschützten Biotops (Erhalt) sowie der Regelung eines Zaunabstandes zum Boden (Vermeidung einer Barrierewirkung) zu den Grundsatzvorstellungen des Vorbehaltsgebietes Naturschutz und Landschaftspflege kein entgegenstehender Belang darstellt.

**Flächennutzungsplan**
Sie Ausführungen in Kapitel 1.3.1.

**Biotopverbund**

<u>Generalwildwegeplan</u>
Die beiden Teilflächen des Plangebietes liegen außerhalb von Wildtierkorridoren (vgl. LUBW 2021a).

Vorentwurf

Landesweiter Biotopverbund

Im Bereich des Plangebietes sind keine Biotopverbundflächen trockener, mittlerer oder feuchter Standorte vorhanden (siehe Abbildung 6). Der Abstand zu Biotopverbundflächen mittlerer Standorte beträgt mindestens 350 m.

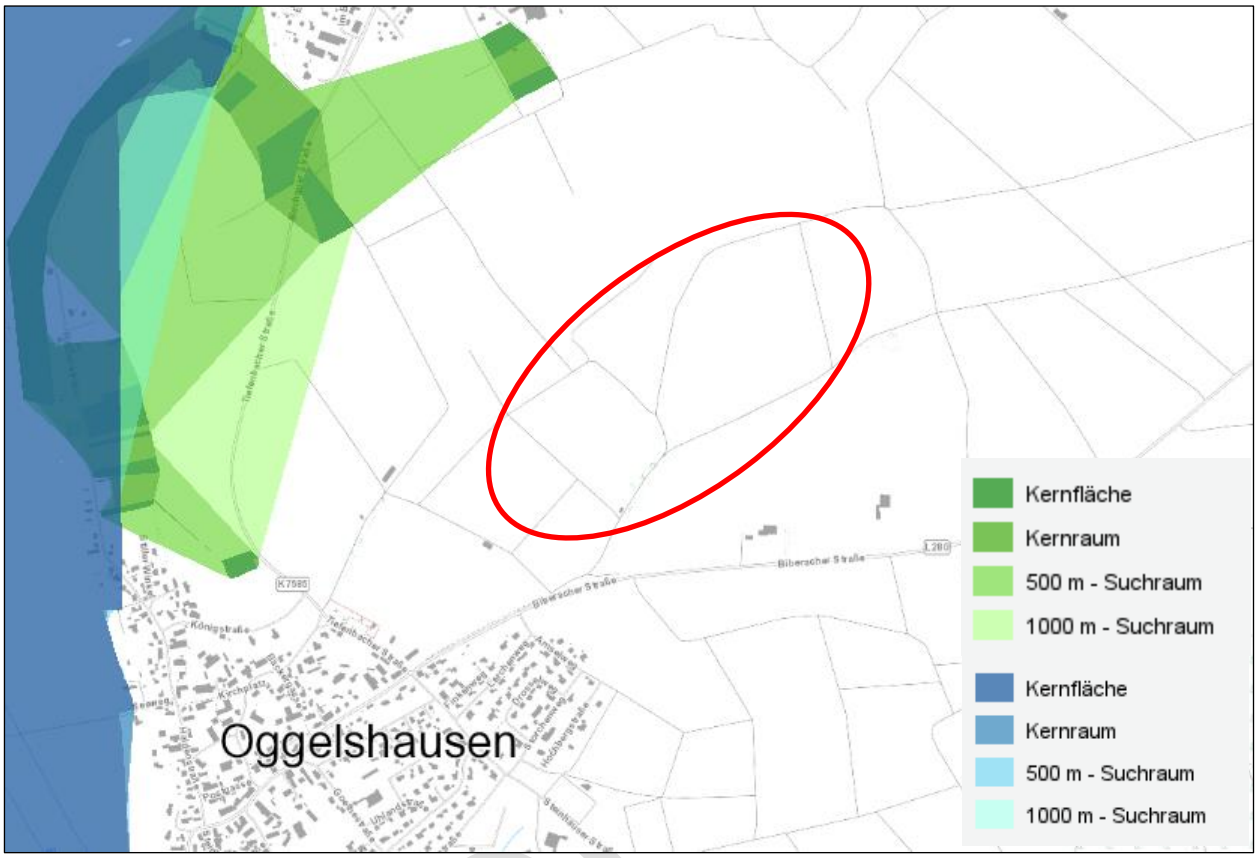


Abbildung 6: Lage von Biotopverbundflächen (mittlerer Standorte: grün; feuchter Standorte: blau) im Umfeld des Plangebietes (rot umrandet skizziert) (Quelle: LUBW 2021a).

### 1.4.3 Internationale Schutzgebiete / IUCN

Im Folgenden werden die internationalen Schutzgebiete aufgelistet, die in einem räumlichen Wirkungszusammenhang zum geplanten Vorhaben liegen. Dafür werden Suchräume definiert, in denen grundsätzlich ein Wirkungsbezug vorliegen kann. Im Einzelfall werden zudem weitere Schutzgebiete aufgeführt, sofern ein Wirkungszusammenhang über die definierten Suchräume hinaus besteht (in Hanglagen, bei Feuchtgebieten flussabwärts, o.ä.). In Abbildung 7 sind Natura 2000-Gebiete dargestellt (FFH-Mähwiesen sind keine im Umfeld vorhanden).

Tabelle 1: Internationale Schutzgebiete / IUCN in räumlichem Wirkungsbezug zum Plangebiet

| Schutzgebietskategorie | Suchraum | Name | Schutzgebiets-Nr. | Lage zum Plangebiet |
|---|---|---|---|---|
| Nationalpark | 2.000 m | - | - | - |
| Biosphärengebiet | 2.000 m | - | - | - |
| VSG Vogelschutzgebiet | 4.000 m | Federseeried | 7923401 | ca. 830 m westlich der Fläche B |
| FFH Fauna-Flora-Habitat | 4.000 m | Federsee und Blinder See bei Kanzem | 7923341 | ca. 830 m westlich der Fläche B |
| | | Umlachtal und Riß südlich Biberach | 7924341 | ca. 3, 6 km südöstlich |
| FFH-Lebensraumtypen | 500 m | - | - | - |

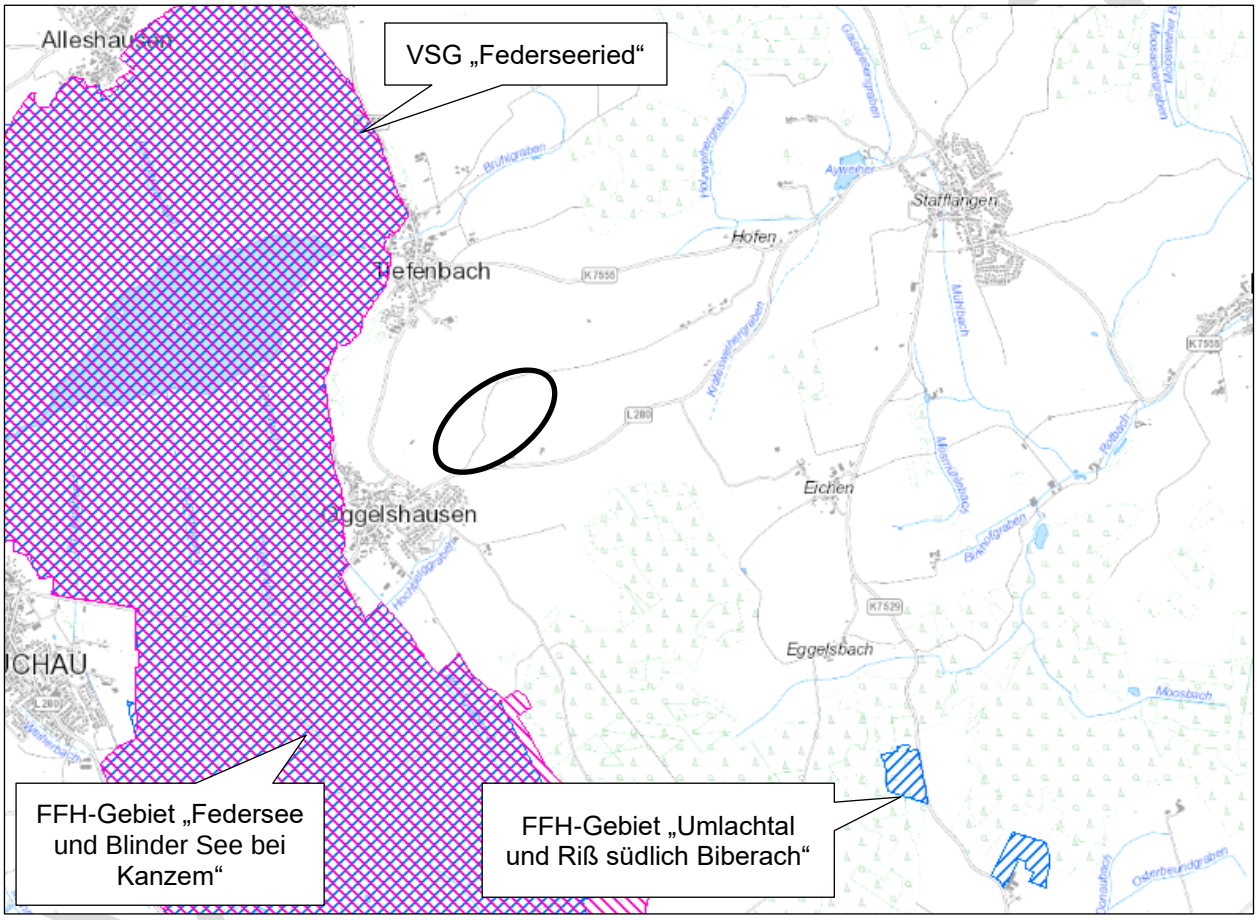


Abbildung 7: Vorhandene FFH- (blau) und Vogelschutzgebiete (rot) im Umfeld des Vorhabens (schwarz umrandet) (Kartengrundlage: LUBW 2021a)

Aufgrund der großen Mindestentfernung zu den vorhandenen Natura 2000-Gebieten im Umfeld (insb. zum Federsee) sowie der fehlenden Wirkungsbezüge sind keine Beeinträchtigungen der Natura 2000-Gebiete zu erwarten. Auf die Durchführung einer Natura 2000-Verträglichkeitsvorprüfung gemäß § 34 BNatSchG wird demnach verzichtet.

### 1.4.4 Weitere Schutzgebiete

Weitere nationale Schutzgebiete werden in der **Fehler! Ungültiger Eigenverweis auf Textmarke.** aufgeführt. Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG und § 32 NatSchG sind in Abbildung 8 dargestellt.

Tabelle 2: Nationale Schutzgebiete in räumlichem Wirkungsbezug zum Plangebiet

| Schutzgebietskategorie | Suchraum | Name | Schutzgebiets-Nr. | Lage zum Plangebiet |
|---|---|---|---|---|
| Naturschutzgebiet | 1.500 m | Federsee | 4.019 | ca. 830 m westlich der Fläche B |
| Landschaftsschutzgebiet | 2.000 m | Rain mit Hecken | 4.26.023 | ca. 700 m westlich der Fläche B |
| Naturpark | 2.000 m | - | - | - |
| Wasserschutzgebiet | 1.000 m | „WSG Eichen, WV ZV Ahlenbrunnengruppe; Schutzzone IIIB“ | 426031 | innerhalb |
| Naturdenkmal | 500 m | - | - | - |
| Nach § 30 BNatSchG, § 33 NatSchG oder § 30a LWaldG gesetzlich geschütztes Biotop | 250 m | „Hohlweg östlich Oggelshausen“ | 179234260204 | Randbereich der Teilfläche B (geringfügig hinausragend) |
| | | „Feldgehölz östlich Oggelshausen (Wasserhochbehälter)“ | 179234260205 | Ca. 115 m südöstlich der Fläche A |
| Waldschutzgebiete nach § 32 LWaldG (Bann- und Schonwald) | 1.000 m | - | - | - |

Vorentwurf

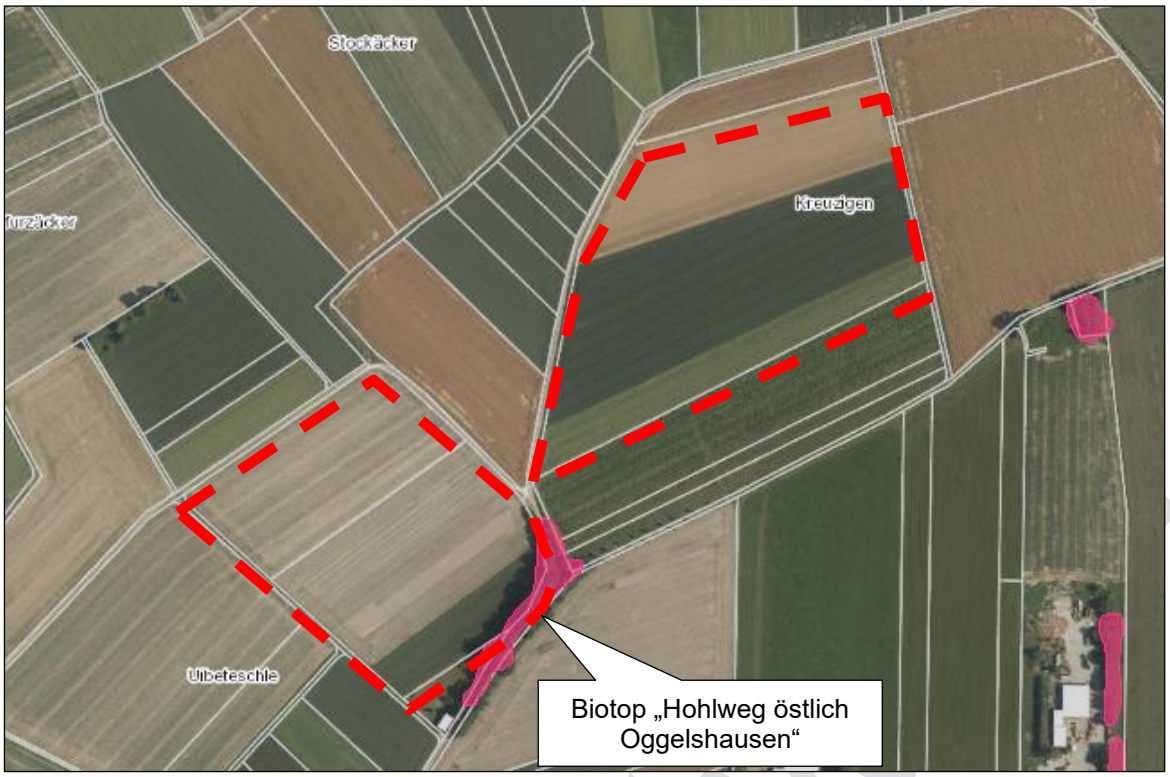


Abbildung 8: Verortung gesetzlich geschützter Biotope (rosa umrandet) im Umfeld des Plangebietes (Quelle: LUBW 2021a)

### 1.5 Art und Menge von Emissionen, Abfällen und Abwässern

Während des Baus der geplanten PV-Anlage fallen vor allem Staub- und Lärmemissionen an und es kommt zu Erschütterungen. Anlagebedingt kommt es bei direkter Sonneneinstrahlung voraussichtlich zu Lichtemissionen durch Spiegelung und Lichtreflexionen an den Moduloberflächen. Während des Betriebs der PV-Anlage beschränken sich die Emissionen auf zu vernachlässigende elektromagnetische Strahlungen im direkten Umfeld der Anlage. In der Regel fallen bei PV-Anlagen betriebs- und anlagebedingt keine Abwässer an. Lediglich bei Wartungs- und Reinigungsarbeiten können wassergefährdende Stoffe in die Umwelt gelangen. Eine nächtliche Beleuchtung der Anlage erfolgt nicht.

Die Versickerung des Oberflächenwassers erfolgt vor Ort und über die belebte Bodenschicht.

### 1.6 Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen)

Risiken für den Menschen oder die Umwelt durch Unfälle oder Katastrophen in Bezug auf Photovoltaikanlagen sind nicht zu erwarten. Im Hinblick auf den Brandschutz wird die Betriebstechnik nicht ungeschützt errichtet und die Erdkabel unterirdisch verlegt. Aufgrund der Entfernung zu Siedlungsbereichen und Kulturgütern sind bei Bränden keine Auswirkungen für die menschliche Gesundheit zu erwarten.

### 1.7 Nutzung Erneuerbarer Energien und sparsame Nutzung von Energie; Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf das Klima und die Anfälligkeit desgeplanten Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels

Durch das geplante Vorhaben soll lokal und nachhaltig regenerative Energie erzeugt werden. Der Bebauungsplan trägt damit zur Erreichung der Umweltziele der Europäischen Union und des Landes durch die Nutzung erneuerbarer Energien bei.

## 1.8 Kumulationswirkungen mit benachbarten Plangebieten

Es liegen keine Informationen zu weiteren geplanten Vorhaben in der Umgebung des Plangebiets vor, mit denen es zu Kumulationswirkungen kommen könnte.

## 1.9 Eingesetzte Techniken und Stoffe

Im Rahmen der Vorhabenumsetzung (Baubetrieb, Bau, Betrieb der Anlage) werden die für den Bau, Betrieb üblichen Techniken und Stoffe angewendet.

Vorentwurf

# 2 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DES DERZEITIGEN UMWELTZUSTANDES (BASISSZENARIO)

## 2.1 Naturschutz und Landschaftspflege

### 2.1.1 Fläche

Das Plangebiet mit zwei Teilflächen umfasst insgesamt ca. 10,2 ha (vgl. Kapitel 1.3.3). Die beiden Teilflächen werden derzeit vollständig ackerbaulich genutzt.

Gewisse Fragmentationswirkungen entstehen durch die vorhandenen Wirtschaftswege (teil- oder vollversiegelt) randlich der Flächen. Innerhalb der beplanten Flächen sind keine Fragmentationen vorhanden.

Bestehende Flächenversiegelungen innerhalb der geplanten Flächen sind nicht vorhanden. Auch das Umfeld des Plangebietes wird durch Ackerbau geprägt. Der Siedlungsrand von Oggelshausen beginnt ca. 290 m südwestlich. Hier sind siedlungsbedingt Vorbelastungen des Schutzguts Fläche festzustellen.

### 2.1.2 Boden

Gemäß den Bodenflächendaten des LGRB Baden-Württemberg (LGRB 2021) befindet sich das Plangebiet großräumig innerhalb der Bodenregion „Alpenvorland“ und der Bodenlandschaft „Verbreitungsgebiet der Altmoränen und Deckenschotter“. Leitböden stellten „Pseudogley-Parabraunerden und Parabraunerden aus umgelagertem Lösslehm und aus Geschiebemergel“ dar. Hinsichtlich der Feinbodenart sind skelettfreie, meist mittel- bis tiefgründige Böden aus Lehm vorzufinden.

Teilfläche A setzt sich kleinräumig aus den bodenkundlichen Einheiten t66 (Peusogley aus lösslehmreichen Fließerden und Lösslehm; natürliche Bodenfruchtbarkeit mittel; Gesamtbewertung mit 2,17 mittel bis gering) im westlichen Bereich und t47 (Parabraunerde und Pseudogley-Parabraunerde aus Lösslehm-Fließerden; natürliche Bodenfruchtbarkeit hoch; Gesamtbewertung mit 2,5 mittel) im östlichen Bereich zusammen (siehe Abbildung 9). Teilfläche B wird im Wesentlichen durch die Bodeneinheit t66 geprägt. Das Plangebiet weist somit keine hochwertigen Böden auf.

Vorentwurf

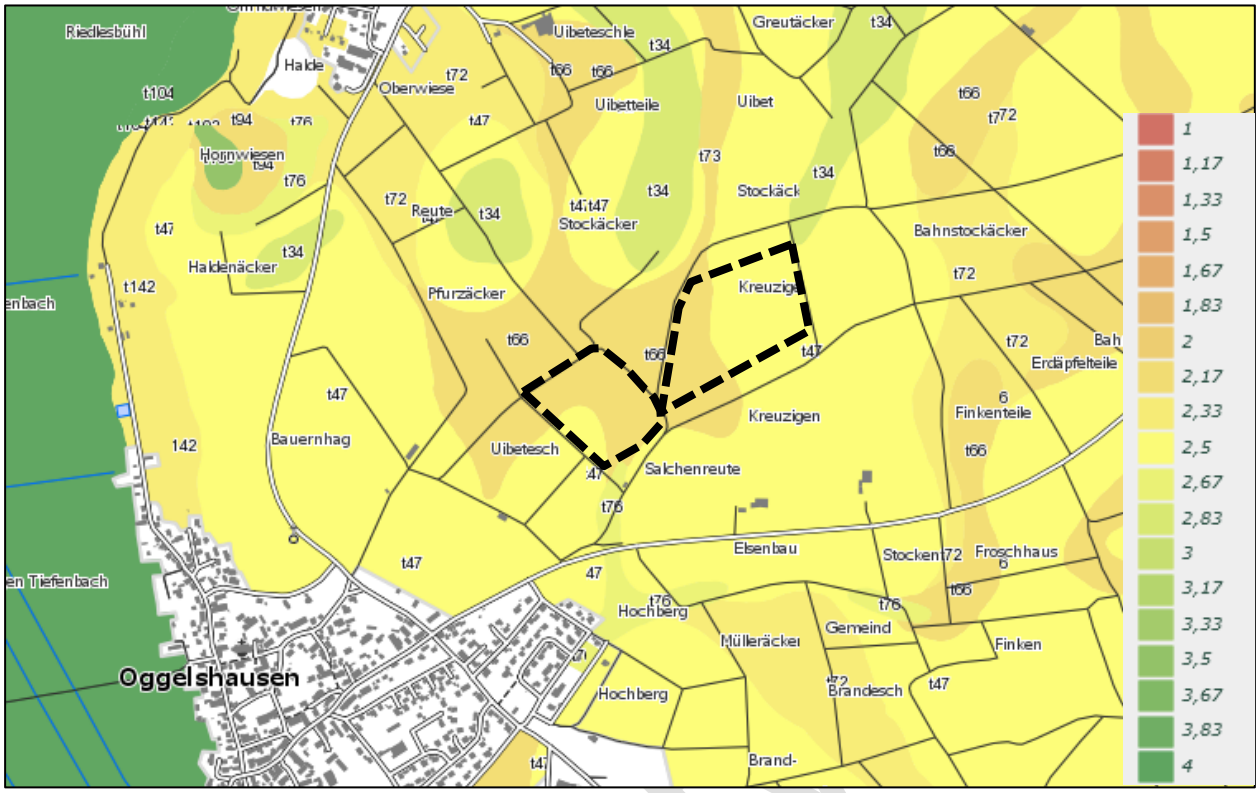


Abbildung 9: Übersicht der Gesamtbewertung unter landwirtschaftlicher Nutzung vorhandener bodenkundlicher Einheiten im Bereich des Plangebietes (BK50) (Quelle: LGRB 2021)

Moorflächen oder Geotope sind gemäß LUBW (2021a) nicht vorhanden.

Im Plangebiet sind bisher keine altlastverdächtigen Flächen/ Altlasten bzw. Verdachtsflächen/ schädliche Bodenveränderungen bekannt.

Die beplanten Flächen weisen ein leichtes Gefälle nach Westen/Südwesten auf, wobei Fläche B im Vergleich zu Fläche A etwas ebener ausgebildet ist.

### 2.1.3 Wasser

**Oberflächenwasser**
Im Plangebiet im nahen Umfeld sind keine Oberflächengewässer vorhanden (LUBW 2021a). Der Federsee als Stehgewässer liegt ca. 1,3 km nordwestlich.

**Grundwasser**
Das Plangebiet liegt in der hydrologischen Einheit „Obere Meeresmolasse (GWL/GWG)“ welche gemäß LGRB (2021) ein mittleres Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung gegenüber Schadstoffen aufweist. Die Bodeneinheit t66 weist eine sehr geringe bis geringe und Bodeneinheit g62 eine geringe bis mittlere Wasserdurchlässigkeit auf.

**Schutzgebiete**
Das Plangebiet liegt gemäß LUBW (2021a) innerhalb der Schutzzone IIIB des Wasserschutzgebietes „WSG Eichen, WV ZV Ahlenbrunnengruppe; Schutzzone IIIB“ (vgl. Kapitel 1.4.4).

Quellenschutzgebiete sind nicht vorhanden.

Es sind zudem keine Überschwemmungsgebiete verzeichnet.

Vorentwurf

### 2.1.4 Luft/Klima

Klimadaten für die nah gelegene Wetterstation Riedlingen weisen eine Jahresdurchschnittstemperatur von 8,3 °C sowie eine jährliche Niederschlagsmenge von 880 mm aus (LMZ BADEN WÜRTTEMBERG 2021).

Beiden Plangebietsflächen setzen sich aus Ackerfläche zusammen, welche dem Freiland-Klimatop zuzuordnen sind. Freiland-Klimatope weisen einen extremen Tages- und Jahresgang der Temperatur und Feuchte sowie eine intensive nächtliche Kaltluftproduktion auf.

Entsprechend des vorhandenen Reliefs ist von einem nächtlichen Kaltluftabfluss in Richtung Wesen/Südwesten auszugehen, wobei der Abfluss auf Teilfläche A etwas stärker ausgeprägt sein wird. Wichtige siedlungsklimatisch relevante Flächen stellen die beplanten Flächen nicht dar.

Gemäß des Energieatlas für Baden-Württemberg (LUBW 2021a) wird die beplante PV-Fläche als „geeignet“ für eine PV-Nutzung eingestuft. Die mittlere jährliche Sonneneinstrahlung für das Plangebiet beträgt ca. 1.142 kWh/m² und liegt damit für Baden-Württemberg im vergleichsweise oberen Bereich (1.048 bis 1.197 kWh/m²).

### 2.1.5 Pflanzen

Das Plangebiet wird ausschließlich intensiv ackerbaulich genutzt. Diese Art der Nutzung geht üblicherweise mit dem Einsatz von Pestiziden und Düngung einher, weshalb diesen Biotopstrukturen aus naturschutzfachlicher Sicht ein nur geringer Wert beizumessen ist. Mit Vorkommen von national besonders oder streng geschützten Pflanzenarten des Anhang I der Bundesartenschutzverordnung ist entsprechend der vorherrschenden Biotopstrukturen nicht zu rechnen.

Gehölze sind auf den Flächen selbst nicht vorhanden. Südlich der Teilfläche B grenzt unmittelbar bzw. zum Teil auch randlich innerhalb der Planfläche der Gehölzbestand des gesetzlich geschütztes Offenlandbiotops „Hohlweg östlich Oggelshausen“ mit teils altem Baumbestand an (siehe Abbildung 9, Foto unten rechts; vgl. Kapitel 1.4.4).

Vorentwurf

Abbildung 10: Blick nach Südosten auf die Ackerfläche der Teilfläche A (Foto oben); Blick nach Nordosten auf die Ackerflächen der Teilfläche B (Foto unten links); Blick nach Südosten auf die Ackerflächen von Teilfläche B und den teils am südlichen Rand angrenzenden Gehölzbestand des geschützten Biotops „Hohlweg östlich Oggelshausen“ (Foto unten rechts)
(Fotos: GUTSCHKER-DONGUS 2019)

**Spezieller Artenschutz**
Entsprechend der Potenzialabschätzung im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (Kapitel 4), ist aufgrund ungeeigneter Habitatbedingungen (ausschließlich intensive Ackernutzung) ein Vorkommen von europäisch streng geschützten Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie auszuschließen (vgl. Kapitel 4.3.1).

**Umweltschaden nach § 19 Abs. 1 BNatSchG**
Im Folgenden werden diejenigen Pflanzenarten betrachtet, die nicht Gegenstand der artenschutzrechtlichen Prüfung sind, jedoch hinsichtlich eines möglichen Umweltschadens nach § 19 Abs. 1 zu betrachten sind. Es handelt sich dabei um die folgenden Arten, die gemäß LUBW

(2008) ausschließlich im Anhang II der FFH-Richtlinie gelistet sind: Grünes Koboldmoos, Grünes Besenmoos, Firnisglänzendes Sichelmoos, Langstieliges Schwanenhalsmoos, Lappländischer Krückstock und Rogers Kapuzenmoos.

Aufgrund der ungeeigneten Habitatbedingungen mit intensiver Ackerbaunutzung ist das Plangebiet für die genannten Moosarten nicht geeignet.

Zudem sind im Hinblick auf mögliche Umweltschäden auch Vorkommen von Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie von Relevanz. Solche Biotopflächen sind für das Plangebiet nicht festzustellen (vgl. auch Kapitel 1.4.3).

**Zusammenfassung**
Gemäß der vorzufindenden Biotopstrukturen ist die Bedeutung des Plangebietes für das Schutzgut Pflanzen als gering zu beurteilen.

### 2.1.6 Tiere

Entsprechend der im Plangebiet vorzufindenden Biotopstrukturen ist vorwiegend mit typischen Ackerbegleitarten zu rechnen, die ubiquitär verbreitet und an die intensive Bewirtschaftung mit häufigen Störungen angepasst sind bzw. von der Bewirtschaftung profitieren (vgl. Kapitel 2.1.5). Ein Vorkommen national besonders oder streng geschützter Arten nach Anhang I der Bundesartenschutzverordnung (insb. der Artengruppen der Säugetiere, Reptilien, Amphibien, Insekten) ist dementsprechend als äußerst unwahrscheinlich zu bewerten.

**Spezieller Artenschutz**
Für beide Teilflächen wurden im Jahr 2019 ornithologische Erfassungen durch einen Fachbiologen durchgeführt. In diesem Zuge wurde auf Teilfläche A ein Brutrevier der planungsrelevanten bodenbrütenden Vogelart Feldlerche festgestellt. Sonstige planungsrelevante Brutvogelarten konnten auf den beiden Plangebietsflächen nicht festgestellt werden. Ein ausführlicher Ergebnisbericht der Erfassungen wird den Planunterlagen zur Offenlage beigelegt. Zudem werden im Umweltbericht zur Offenlange nähere Ausführungen zum Umgang mit dem potenziell durch die Planung betroffenen Revier (geeignete Vermeidungsmaßnahmen zum Ausschluss artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG) enthalten sein (so auch Kapitel 4.3.6).

Für Fledermäuse weist das Plangebiet keine geeigneten Quartiermöglichkeiten auf. Eine Nutzung der Plangebietsfläche als Nahrungshabitat ist jedoch nicht ausgeschlossen, wobei die beplante Ackerfläche aufgrund der zu vermutenden geringen Insektendichte nicht als essenzielles Nahrungshabitat zu werten ist. Von Bedeutung ist der Randbereich zum gesetzlich geschützten Biotop, südöstlich der Teilfläche B (vgl. Kapitel 4.3.7).

Ein Vorkommen von Arten der übrigen Artengruppen nach Anhang IV der FFH-Richtlinie (insb. Käfer, Schmetterlinge, Amphibien, Reptilien und Säugetiere) ist für das Plangebiet aufgrund der ungeeigneten Habitatstrukturen auszuschließen (vgl. Kapitel 4.3).

**Umweltschaden**
Im Folgenden werden diejenigen Tierarten betrachtet, die nicht Gegenstand der artenschutzrechtlichen Prüfung sind, jedoch hinsichtlich eines möglichen Umweltschadens nach § 19 Abs. 1 zu betrachten sind. Es handelt sich dabei um die folgenden Arten, die gemäß LUBW (2008) ausschließlich im Anhang II der FFH-Richtlinie gelistet sind: Spanische Flagge und Goldener Scheckenfalter (Schmetterlinge), Hirschkäfer, Helm-Azurjungfer und Vogel-Azurjungfer (Libellen).

Vorkommen der o.g. Arten sind aufgrund ungeeigneter Lebensraubedingungen (intensive genutzte Ackerfläche; kein Vorkommen geeigneter Habitatbäume für Käfer bzw. Gewässerlebensräume für Libellen) für das Plangebiet auszuschließen.

Vorentwurf

**Zusammenfassung**
Entsprechend der vorzufindenden Lebensraumstrukturen (vgl. Kapitel 2.1.5) ist die Artenvielfalt für das Plangebiet als gering zu beurteilen. Es ist ausschließlich mit solchen Tierarten zu rechnen, die an die intensive Bewirtschaftung angepasst sind. Das Potenzial für besonders geschützte Arten, mit Ausnahme von Vogelarten des Offenlandes, ist somit als gering zu beurteilen. Vorliegend ist ein Revier der Feldlerche auf Teilfläche A von Relevanz. Dem Schutzgut Tiere kommt insgesamt eine vergleichsweise geringe Bedeutung zu.

### 2.1.7 Biologische Vielfalt

Unter der „Biologischen Vielfalt“ wird die „Vielfalt der Tier- und Pflanzenarten einschließlich der innerartlichen Vielfalt sowie die Vielfalt an Formen von Lebensgemeinschaften und Biotopen“ verstanden (§ 7 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG). Der Begriff umfasst die folgenden drei Ebenen:

- die Vielfalt an Ökosystemen bzw. Lebensgemeinschaften, Lebensräumen und Landschaften,
- die Artenvielfalt,
- die genetische Vielfalt innerhalb der verschiedenen Arten

Das Bundesprogramm Biologische Vielfalt unterstützt seit 2011 die Umsetzung der Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt. Hierbei wurden Hotspots der biologischen Vielfalt in Deutschland auf Grundlage bundesweit vorliegender Daten zu FFH-Lebensraumtypen und Daten zum Vorkommen verschiedener Artengruppen abgegrenzt. Die Hotspots der biologischen Vielfalt stellen Regionen in Deutschland mit einer besonders hohen Dichte und Vielfalt charakteristischer Arten, Populationen und Lebensräume dar (BFN 2011).

Das Plangebiet liegt außerhalb von Hotspot-Regionen gemäß BFN (2011). Mit den ackerbaulich genutzten Flächen bietet das Plangebiet nur wenigen, angepassten Arten geeigneten Lebensraum (vgl. Kapitel 2.1.5 und 2.1.6). Somit ist eine vergleichswese geringe Artenvielfalt zu erwarten.

### 2.1.8 Landschaft und Erholung

**Landschaftsbild**
Das Plangebiet befindet sich innerhalb der Großlandschaft Nr. 4 „Donau-Iller-Lech-Platte“ und dem Naturraum Nr. 41 „Riß-Attrach-Platten“ (LUBW 2021a).

Die Landschaft im Bereich des Plangebietes unterliegt vorliegend keinem besonderen Schutz (kein Landschaftsschutzgebiet, Naturpark; vgl. Kapitel 1.4.4).

Das Landschaftsbild wird von großflächig betriebenem Ackerbau geprägt, und ist damit als eher homogen und nur wenig naturnah zu beschreiben. Kleinflächig und überwiegend entlang von Wegen finden sich teils eingestreut naturnahe Elemente wie Hecken- und Feldgehölze, welche die Strukturvielfalt und Naturnähe des Landschaftsbildes etwas erhöhen. Die Wertigkeit des Landschaftsbildes im Bereich des Plangebietes wird insgesamt als vergleichsweise gering bis mittel bewertet.

Die Ortslage Oggelshausen ist befindet sich als eine von mehreren Ortslagen im unmittelbaren Umfeld zum *Federsee*, welcher einen besonders hochwertigen Landschaftsraum definiert. Der *Federsee* liegt ca. 1,3 km nordwestlich. Die zugehörigen, großflächigen Feuchtwiesenbereiche beginnen ca. 630 m westlich des Plangebietes, recht abrupt im Übergang zur ackerbaulich genutzten Landschaft.

**Erholung**
Oggelshausen befindet sich durch die Lage im Umfeld des *Federsees* in einer Region, welche für die landschaftsbezogene Erholung von besonderer Bedeutung ist. Der Federsee ist dabei umfassend touristisch (insb. durch Wanderwege) erschlossen. Das Plangebiet hingegen

Vorentwurf

befindet sich innerhalb von ackerbaulich genutzten Flächen, die keinen besonderen Erholungswert oder Aufenthaltsqualität aufweisen.

Bedeutsame Erholungsinfrastruktur wie regional bedeutsame Rad- oder Wanderwege oder Infrastruktur zum dauerhaften Aufenthalt ist im Bereich des Plangebietes sowie nach angrenzend nicht vorhanden (vgl. OUTDOORACTIVE 2021). Entlang des asphaltierten Wirtschaftsweges zwischen den beiden Teilflächen verläuft gemäß des RADROUTENPLANER BADEN-WÜRTTEMBERG (2021) ein nicht näher benannter Radweg. In Nord/Süd-Richtung verläuft auf Höhe von Oggelshausen (ca. 510 m westlich zu Teilfläche B) entlang der „Hardenstraße“ der Radfernweg „Oberschwaben-Allgäu-Weg“.

Die Bedeutung des Plangebietes für die landschaftsbezogene Erholungseignung ist somit als vergleichsweise gering bis durchschnittlich zu bewerten. Es ist davon auszugehen, dass der Bereich um das Plangebiet vor allem durch die ortsansässige Bevölkerung für die tägliche Naherholung genutzt wird bzw. sporadisch von Radfahrern passiert wird.

## 2.2 Mensch und seine Gesundheit

Wohnnutzung:
Innerhalb oder nah angrenzend zum Plangebiet findet keine Wohnnutzung statt. Der Siedlungsrand von Oggelshausen beginnt ca. 290 m südwestlich.

Erholungsnutzung:
Gemäß den vorangehenden Erläuterungen in Kapitel 2.1.8 befindet sich das Plangebiet innerhalb eines Landschaftsbereichs, der für die landschaftsbezogene Erholung nur von geringer bis durchschnittlicher Bedeutung ist (vgl. Kapitel 2.1.8)

Verkehrliche Nutzung:
Das Plangebiet selbst weist keine Verkehrsinfrastruktur auf, sondern wird randlich durch das landwirtschaftliche Wegenetz erschlossen. Ca. 110 m südlich des Plangebietes verläuft die Landesstraße L280.

## 2.3 Kultur- und sonstige Sachgüter

Aktuell liegen keine Informationen zu Kultur- und Sachgütern im Plangebiet bzw. im Wirkraumvor. Innerhalb der umliegenden Gemeinden sind einzelne historische Gebäude verzeichnet (insb. Kirche); vgl. LEO-BW 2021).

Die beplante Fläche ist aktuell als landwirtschaftliche Vorrangflur II eingestuft (vgl. Standortalternativenprüfung von GUTSCHKER-DONGUS 2021). Dabei handelt es sich um überwiegend landbauwürdige Flächen mit mittleren Böden und einer geringen Hangneigung sowie Flächen, die wegen der ökonomischen Standortgunst für den ökonomischen Landbau wichtig sind; Fremdnutzungen sollten ausgeschlossen bleiben (ebd.).

## 2.4 Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nicht-Durchführung der Planung ist davon auszugehen, dass sich der Zustand der Fläche im Plangebiet nicht wesentlich verändern würde. Die überplanten Flächen würden vermutlich weiterhin als Ackerfläche genutzt.

Vorentwurf

# 3 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN BEI DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG

## 3.1 Bau-, betriebs- und anlagebedingte Auswirkungen

*Wird zur Offenlange ergänzt.*

## 3.2 Naturschutz und Landschaftspflege

*Wird zur Offenlange ergänzt.*

## 3.3 Mensch und seine Gesundheit

*Wird zur Offenlange ergänzt.*

## 3.4 Kultur- und sonstige Sachgüter

*Wird zur Offenlange ergänzt.*

## 3.5 Wechselwirkungen

*Wird zur Offenlange ergänzt.*

## 3.6 Landschaftspläne und sonstige Pläne

Das geplante Vorhaben widerspricht keinen umweltrelevanten Zielen oder Vorgaben aus den einschlägigen Fachplänen (vgl. Kapitel 1.4.2).

## 3.7 Betroffenheit von Schutzgebieten

Durch das geplante Vorhaben werden keine europäischen oder nationalen Schutzgebiete nach §§ 21 bis 30 BNatSchG betroffen sein.

## 3.8 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen

*Wird zur Offenlange ergänzt.*

Vorentwurf

# 4 BERÜCKSICHTIGUNG DES BESONDEREN ARTENSCHUTZES NACH § 44 BNATSCHG

## 4.1 Gesetzliche Grundlage

In § 44 BNatSchG werden die für den Artenschutz auf nationaler Ebene wichtigsten Verbotstatbestände festgelegt, die in Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 gegenüber *besonders geschützten* Arten (§ 7 Abs. 2 Nr. 13) und in Abs. 1 Nr. 1, 2, 3, 4 gegenüber *streng geschützten* Arten (§ 7 Abs. 2 Nr. 14) sowie allen europäischen Vogelarten gelten.
Die Verbotstatbestände von § 44 Abs. 1 BNatSchG beziehen sich auf:

- Nr. 1 das Nachstellen, Fangen, Verletzen und **Töten**,
- Nr. 2 das **Stören**,
- Nr. 3 die **Zerstörung** von Nist-, Brut- sowie Wohn- und Zufluchtsstätten von Tieren,
- Nr. 4 und auf die Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung der Standorte wild lebender Pflanzen (inkl. deren Entwicklungsformen).

In den Absätzen 2 und 3 des § 44 BNatSchG wird das Besitz- und Vermarktungsverbot bestimmter Arten festgelegt. Absatz 4 richtet sich an die land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung.
Für bauliche Fachplanung besonders relevant ist vor allem der § 44 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 BNatSchG. Tötungs-, Störungs- und Zerstörungstatbestände können sich durch die Beeinträchtigungen bei Eingriffen ergeben.
Bei der Bewertung, ob die Zugriffsverbote im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG eingehalten werden, ist (gerade in Bezug auf Vögel) die Tötung dieser bei lebensnaher Betrachtung nicht ausschließbar (NuR 2010). Der **Tötungs- und Verletzungstatbestand** wird nach aktueller Rechtsprechung grundsätzlich bereits erfüllt, wenn ein Individuum einer besonders geschützten Art getötet oder verletzt wird (Individuenbezug; BVERWG 2008). Die Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Population erlangen demgegenüber erst bei der Erteilung von Ausnahmen und Befreiungen sowie im Rahmen der sog. CEF-Maßnahmen Beachtung (IDUR 2011). Der Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot liegt nach dem Urteil des BVerwG v. 12.03.2008 aber dann nicht vor, „wenn das Vorhaben nach naturschutzfachlicher Einschätzung jedenfalls aufgrund von Vermeidungsmaßnahmen kein signifikant erhöhtes Risiko kollisionsbedingter Verluste von Einzelexemplaren verursacht, mithin unter der Gefahrenschwelle in einem Risikobereich bleibt, der im Naturraum immer gegeben ist, vergleichbar dem ebenfalls stets gegebenen Risiko, dass einzelne Exemplare einer Art im Rahmen des allgemeinen Naturgeschehens Opfer einer anderen Art werden“.
Das Bundesverwaltungsgerichtes führt ergänzend aus, dass das „auszufüllende Kriterium der Signifikanz […] dem Umstand Rechnung [trägt], dass für Tiere bereits vorhabenunabhängig ein allgemeines Tötungsrisiko besteht, welches sich nicht nur aus dem allgemeinen Naturgeschehen ergibt, sondern auch dann sozialadäquat und deshalb hinzunehmen ist, wenn es zwar vom Menschen verursacht ist, aber nur einzelne Individuen betrifft. Denn tierisches Leben existiert nicht in einer unberührten, sondern in einer vom Menschen gestalteten Landschaft“ (BVERWG 2018). In der Praxis werden häufig Prognosen abgegeben, die eine Gefährdung der entsprechenden Art mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit angeben, wenn nicht eindeutig festgestellt werden kann, ob mit der Realisierung eines Vorhabens tatsächlich die Tötung wild lebender Tiere der besonders geschützten Arten verbunden ist (IDUR 2011).
Dabei ist der Verbotstatbestand im Rahmen der Eingriffszulassung generell durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen, so weit möglich und verhältnismäßig, zu reduzieren (IDUR 2011).
Bei Betrachtung des **Störungsverbotes** nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird in der Rechtsprechung (NuR 2009) vorausgesetzt, dass es sich in § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG um eine „erhebliche“ Störung handelt, die nach der Legaldefinition dann vorliegt, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Eine lokale

Vorentwurf

Population umfasst diejenigen (Teil-) Habitate und Aktivitätsbereiche der Individuen einer Art, die in einem für die Lebensraumansprüche der Art ausreichenden räumlich-funktionalen Zusammenhang stehen.
Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG „insbesondere“ dann anzunehmen, wenn die Überlebenschancen, der Bruterfolg oder die Reproduktionsfähigkeit vermindert werden, wobei dies artspezifisch für den jeweiligen Einzelfall untersucht und beurteilt werden muss.
Nach einem Urteil des BVERWG (2008) wird das **Zerstörungsverbot** von Habitaten (und Teilhabitaten) grundsätzlich individuenbezogen ausgelegt. Es bezieht sich auf einzelne Nester, Bruthöhlen, „Lebens- und Standortstrukturen“, die nicht zerstört werden dürfen. Die Zerstörung von Nahrungshabitaten fällt im Regelfall nicht unter das Zerstörungsverbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG.
**Freistellung von den Verboten bei der Eingriffs- und Bauleitplanung**
In § 44 Abs. 5 BNatSchG wird festgelegt, dass im Zuge eines genehmigten Eingriffs (§ 19 BNatSchG) oder einer zulässigen Maßnahme im Sinne des BauGB ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Abs. 1 Nr. 1 nicht vorliegt, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Kann die ökologische Funktion nicht erhalten werden, ist diese nach § 15 BNatSchG wiederherzustellen.
Wichtig bei zulässigen Eingriffen ist es, die ökologische Funktion aufrecht zu erhalten oder wiederherzustellen (§ 15 BNatSchG).
CEF-Maßnahmen (measures to ensure the continuous ecological functionality), die in der FFH-Richtlinie teilweise gefordert werden, sollen den durchgehenden Schutz von artspezifischen Lebensräumen (Habitaten) sicherstellen. Hierbei sind bereits vor dem Eingriff Ausgleichsmaßnahmen notwendig. Diese Maßnahmen gehen über § 15 BNatSchG hinaus, in dem die Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahme nicht zwingend vor dem Eingriff stattfinden muss.

## 4.2 Ausschlussverfahren

Als betrachtungsrelevante Arten werden die besonders und die streng geschützten Arten (§ 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG) durch § 44 Abs. 5 BNatSchG eingeschränkt auf die Arten des Anhangs IV der Richtlinie 92/43/EWG, die europäischen Vogelarten und die sog. Verantwortungsarten (Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind)[1]. So liegt bei den anderen besonders geschützten Arten bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote nicht vor.

Das Ausschlussverfahren orientiert sich an der Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden Arten der Anhänge II, IV und V der FFH-Richtlinie (LUBW 2008: FFH-Arten in Baden-Württemberg) und deren Planungsrelevanz sowie anhand der Biotop- und Habitatausstattung des Plangebietes.

Bei der artenschutzrechtlichen Prüfung werden dementsprechend die Artengruppen *Gastropoda* (Schnecken), *Bivalvia* (Muscheln), *Crustacea* (Krebse), *Odonata* (Libellen), *Cyclostomata* (Rundmäuler) und *Osteichthyes* (Knochenfische) nicht berücksichtigt, da kein Wirkungszusammenhang zwischen Ort und Art des Eingriffs und dem Habitat besteht (keine Gewässerlebensräume (insb. Fließgewässer) vorhanden).

Bei der Prüfung wurden hinsichtlich der relevanten Arten und deren Vorkommens insbesondere die Daten des LUBW für das betreffende TK-25 Blatt Nr. 7923 (Quadrant 7923NO) (LUBW 2021b) sowie die Daten aus der landesweiten Artenkartierung (LAK) für die Artengruppe der Amphibien und Reptilien ausgewertet (LUBW 2021c).

[1] Derzeit liegt noch keine Rechtsverordnung für Arten nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG vor.

Vorentwurf

## 4.3 Prüfung der relevanten Arten(-gruppen)

### 4.3.1 Farn- und Blütenpflanzen

Aufgrund der vorhandenen Habitatausstattung mit intensiver Ackernutzung stellt das Plangebiet kein Habitatpotenzial für Pflanzenarten dar, die nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützt sind. Ein Vorkommen kann somit ausgeschlossen werden.

Artenschutzrechtliche Bewertung:
Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG wird im Zuge der Umsetzung des Vorhabens somit nicht eintreten.

### 4.3.2 Käfer

Die Flächen innerhalb des Plangebietes sind aufgrund der intensiven Nutzung (insb. der regelmäßigen Bodenbearbeitung), fehlender geeigneter Gewässer und Gehölzbestände als Lebensraum für europäisch streng geschützte Käferarten ungeeignet. Vorkommen sind daher auszuschließen.

Artenschutzrechtliche Bewertung:
Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG können für die Artengruppe demnach nicht ausgelöst werden.

### 4.3.3 Schmetterlinge

Das Plangebiet stellt keine besonderen Vorkommen wichtiger Nahrungspflanzen für nach Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützte Schmetterlingsarten zur Verfügung bzw. ist als Habitat ungeeignet (intensiv genutzte Ackerfläche). Ein Vorkommen der streng geschützten Arten ist somit auszuschließen.

Artenschutzrechtliche Bewertung:
Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG können für die Artengruppe demnach nicht ausgelöst werden.

### 4.3.4 Amphibien

Entsprechend der Daten des LUBW (2021b) sind für den betreffende TK25-Quadranten Vorkommen des Laubfrosches, Kamm-Molch und Kleiner Wasserfrosch verzeichnet. Aus der Landesweiten Artenkartierung (LAK) von Amphibien sind für den Bereich des Plangebietes Vorkommen der Arten Gelbbauchunke, Kreuzkröte, Laubfrosch (nur Verbreitungsgebiet), Kleiner Wasserfrosch und Kamm-Molch bekannt (vgl. LUBW 2021c).

Das Plangebiet weist jedoch keine für Amphibien geeigneten Gewässer und Habitatstrukturen an Land auf, sodass kein besonderes Potenzial für deren Vorkommen besteht und ein Vorkommen auszuschließen ist.

Artenschutzrechtliche Bewertung:
Da ein Vorkommen streng geschützter Amphibienarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie ausgeschlossen werden kann, ist mit keinem Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu rechnen.

### 4.3.5 Reptilien

Die Daten des LUBW (2021b) weisen für den betreffenden TK25-Quadranten Vorkommen der nach Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützten Reptilienarten Zauneidechse aus, die in Baden-Württemberg weit verbreitet ist. Aus der Landesweiten Artenkartierung (LAK) von Reptilien sind für den Bereich des Plangebietes ebenfalls Vorkommen der Arten Zauneidechse verzeichnet.

Vorentwurf

Die Zauneidechse besiedelt Dünengebiete, Heiden, Halbtrocken- und Trockenrasen, Waldränder, Feldraine, sonnenexponierte Böschungen aller Art, Ruderalfluren, Abgrabungsflächen sowie verschiedenste Aufschlüsse und Brachen. Die besiedelten Flächen weisen eine sonnenexponierte Lage, ein lockeres gut drainiertes Substrat, unbewachsene Teilflächen mit geeigneten Eiablageplätzen, spärliche bis mittelstarke Vegetation und das Vorhandensein von Kleinstrukturen wie Steinen, Totholz usw. als Sonnenplätze auf (PETERSEN et al. 2004).

Die beiden beplanten Teilflächen mit intensiver Ackernutzung entsprechend nicht den Habitatansprüchen der Art, sodass dort ein Vorkommen auszuschließen ist. Ein Vorkommen innerhalb bzw. entlang des Saumbereiches des nach § 33 NatSchG geschützten Feldgehölzes „Hohlweg östlich Oggelshausen“ südöstlich der Teilfläche B ist hingegen nicht auszuschließen. Potenzial weist hier vor allem der Randbereiche aus, der tagsüber nur wenig durch die Gehölze veschattet wird (siehe Abbildung 10; flächig/gestrichelt rot). Der übrige Teil weist aufgrund der deutlicheren Verschattung im Laufe des Tages ein eher geringes Potenzial auf. Ein Vorkommen ist jedoch auch dort nicht völlig auszuschließen, da die beiden Bereiche kleinräumig in Verbindung stehen.

Abbildung 11: Ausschnitt von Teilfläche B (gelb gestrichelt) mit Verortung des Potenzialbereiches für Zauneidechsen (flächig/gestrichelt rot: mittleres Potenzial; flächig/gestrichelt orange: geringes Potenzial) randlich des geschützten Gehölzes „Hohlweg östlich Oggelshausen“

Artenschutzrechtliche Bewertung:
Zur Vermeidung eines möglichen Einwanderns von Tieren in den Baubereich von Teilfläche B sind geeignete Maßnahmen umsetzbar (bspw. Errichtung von Reptilienschutzzäunen während der Bauphase), die ein Eintritt artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG verhindern können.

Eine abschließende Festlegung von geeigneten und im Rahmen des Baus zu beachtenden Maßnahmen zum Schutz der potenziell betroffenen Zauneidechse wird im Umweltbericht zur Offenlage ergänzt.

### 4.3.6 Avifauna

Für beide Teilflächen wurden im Jahr 2019 ornithologische Erfassungen durch einen Fachbiologen durchgeführt. In diesem Zuge wurde auf Teilfläche A ein Brutrevier der planungsrelevanten bodenbrütenden Vogelart Feldlerche festgestellt. Sonstige planungsrelevante Brutvogelarten konnten auf den beiden Plangebietsflächen nicht festgestellt werden. Ein ausführlicher Ergebnisbericht der Erfassungen wird den Planunterlagen zur Offenlage beigelegt. Zudem werden im Umweltbericht zur Offenlange nähere Ausführungen zum Umgang mit dem potenziell durch die Planung betroffenen Revier (geeignete Vermeidungsmaßnahmen zum Ausschluss artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG) enthalten sein.

### 4.3.7 Fledermäuse

Da innerhalb des Plangebietes keine Gehölze vorhanden sind, besteht keine Quartierpotenzial für Fledermäuse. Südlich der Teilfläche B ist teils ein Feldgehölz ausgebildet, welches auch älteren Baumbestand aufweist. Dieser kann für Quartierlagen von Fledermäusen geeignet sein.

Das Plangebiet an sich kann grundsätzlich als Nahrungshabitat genutzt werden. Den intensiv genutzten Ackerflächen kommt aufgrund der zu erwartenden Insektenarmut aber nur eine sehr geringe Bedeutung als Nahrungsfläche zu. Am wahrscheinlichsten ist eine Nutzung der Randbereiche im Übergang des gesetzlich geschützten Biotops im Südosten der Teilfläche B zur Jagd, da durch Fledermäuse bevorzugt entlang linearer Strukturen gejagt wird. Von essenziellen Nahrungshabitaten ist im Bereich des Plangebietes aufgrund der intensiven Nutzung aber nicht auszugehen.

<u>Artenschutzrechtliche Bewertung:</u>
*Wird zur Offenlange ergänzt.*

### 4.3.8 Weitere Säugetiere

Für die sonstigen Säugetierarten Wolf, Luchs, Europäischer Biber, Feldhamster, Wildkatze, Fischotter, Haselmaus und Europäischer Nerz besteht aufgrund ihrer Verbreitungsräume und/oder wegen der ungeeigneten Habitatausstattung (insb. aufgrund der randlichen Lage zur Autobahn und damit verbundenen Störungsintensität) kein Habitatpotenzial. Ein Vorkommen dieser Arten im Plangebiet ist damit mit hinreichender Sicherheit auszuschließen.

<u>Artenschutzrechtliche Bewertung:</u>
*Wird zur Offenlange ergänzt.*

Vorentwurf

# 5 MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND ZUM AUSGLEICH DER BEEINTRÄCHTIGUNGEN

## 5.1 Vermeidungs- und Ersatzmaßnahmen

*Wird zur Offenlange ergänzt.*

## 5.2 Ermittlung des Kompensationsbedarfs

*Wird zur Offenlange ergänzt.*

## 5.3 Kompensationsmaßahmen

*Wird zur Offenlange ergänzt.*

# 6 GEPRÜFTE ALTERNATIVEN

In Bezug auf geprüfte Alternativen zum vorliegenden Standort wird auf die im Vorfeld des Planprozesses durch GUTSCHKER-DONGUS (2021) erfolgte Alternativenprüfung verwiesen. Dabei wurden insgesamt drei förderfähige Eignungsflächen ermittelt, von denen eine für die vorliegende Planung herangezogen wird.

# 7 ZUSÄTZLICHE ANGABEN

## 7.1 Beschreibung der verwendeten technischen Verfahren und Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

*Wird zur Offenlange ergänzt.*

## 7.2 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der unvorhergesehenen nachteiligen Umweltauswirkungen

*Wird zur Offenlange ergänzt.*

Bearbeitet:

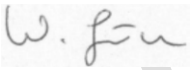

i.A. Wolfgang Grün, M. Sc. Umweltplanung und Recht

Odernheim, 24.03.2021

Vorentwurf

## 8 ZITIERTE UND GESICHTETE LITERATUR

BFN (2011), BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ: Karten der Hotspots der biologischen Vielfalt Deutschlands, Abrufbar unter: https://biologischevielfalt.bfn.de/bundesprogramm/foerderschwerpunkte/hotspots/karte.html (Abrufdatum: 22.03.2021).

GUTSCHKER-DONGUS (2021): Standortalternativenprüfung – Auswahl und Bewertung möglicher Standorte zur Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage in der Gemeinde Oggelshausen.

LEO-BW (2021): Landeskundliche Informationssystem für Baden-Württemberg, Abrufbar unter: https://www.leo-bw.de/web/guest/kartenbasierte-suche (Abrufdatum: 22.03.2021).

LGRB (2021), LANDESAMT FÜR GEOLOGIE, ROHSTOFFE UND BERGBAU: „Bodenviewer“, Abrufbar unter: https://maps.lgrb-bw.de/ (Abrufdatum: 22.03.2021).

LMZ BADEN WÜRTTEMBERG (2021), LANDESMEDIENZENTRUM BADEN-WÜRTTEMBERG: Klimadiagramm für ausgewählte Wetterstationen, Abrufbar unter: http://geo.lmz-bw.de/klima-bw/#/home (Abrufdatum: 22.03.2021).

LUBW (2008), LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG: FFH-Arten in Baden-Württemberg – Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden Arten der Anhänge II, IV und V, Abrufbar unter: https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/documents/10184/209650/download_ffh_artenliste_021208.pdf/d99f8280-ed99-4a98-bcc1-b5e0b24228a1 (Abrufdatum: 24.03.2021).

LUBW (2021a), LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG: Umweltinformationssystem (Daten- und Kartendienst der LUBW, Abrufbar unter: https://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/pages/map/default/index.xhtml?mapSrs=EPSG%3A25832&mapExtent=198309.19235836627%2C5240158%2C800096.8076416338%2C5525631.

LUBW (2021b), LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG: Steckbriefe der Arten nach der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, Abrufbar unter: https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/natur-und-landschaft/fauna-flora-habitat-richtlinie.

LUBW (2021c), LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG: Landesweite Artkartierung für die Artengruppe Amphibien und Reptilien, Abrufbar unter: https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/natur-und-landschaft/landesweite-artenkartierung-lak (Abrufdatum: 24.03.2021).

OUTDOORACTIVE (2021): Online-Datenbank zu Erholungsinfrastruktur, Analyse für Oggelshausen und Umgebung, Abrufbar unter: www.outdooractice.com/de (Abrufdatum: 22.03.2021).

PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BLESS, R., BOYE, P., SCHRÖDER, E., & A. SSYMANK (2003): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 1: Pflanzen und Wirbellose. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz. Heft 69 / Band 1. Bonn – Bad Godesberg.

PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BLESS, R., BOYE, P., SCHRÖDER, E., & A. SSYMANK (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz. Heft 69 / Band 2. Bonn – Bad Godesberg.

Vorentwurf

# 9 ANLAGEN

## Anlage 1: Ziele des Umweltschutzes in den einschlägigen Fachgesetzen

| Schutzgut | Zielaussage |
|---|---|
| Fläche | **BNatSchG § 1** - Die erneute Inanspruchnahme bereits bebauter Flächen sowie die Bebauung unbebauter Flächen im beplanten und unbeplanten Innenbereich hat Vorrang vor der Inanspruchnahme von Freiflächen im Außenbereich; Freiräume im besiedelten und siedlungsnahen Bereich einschließlich ihrer Bestandteile sind zu erhalten.<br>**BauGB § 1 Abs. 7** - Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf die Fläche<br>**BauGB § 1a** - Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden, Verringerung der Inanspruchnahme von Flächen für die bauliche Nutzung durch Nachverdichtung und Maßnahmen zur Innenentwicklung, Begrenzung der Bodenversiegelung auf das notwendige Maß<br>**LBodSchG § 2** - Begrenzung der Flächeninanspruchnahme und Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß |
| Boden | **BNatSchG § 1** - Erhalt von Böden, damit sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können<br>**BauGB § 1 Abs. 7** - Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf den Boden …<br>**BauGB § 1a** - Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden, Begrenzung der Bodenversiegelung auf das notwendige Maß<br>**BImSchG § 1** - Schutz des Bodens vor schädlichen Umwelteinwirkungen<br>**BBodSchG § 1** - Sicherung und Wiederherstellung der Bodenfunktionen; Vermeidung von Beeinträchtigungen auf den Boden in seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte<br>**LBodSchG § 2** - Vorsorge gegen das Entstehen schadstoffbedingter schädlicher Bodenveränderungen, Schutz der Böden vor Erosion und Verdichtung, sparsamer und schonenden Umgang mit dem Boden, Sanierung von schädlichen Bodenveränderungen und Altlasten |
| Wasser | **BNatSchG § 1** - Erhalt von Meeres- und Binnengewässer (insb. Natürliche und naturnahe Gewässer), einschließlich ihrer natürlichen Selbstreinigungsfähigkeit und Dynamik, und Bewahrung vor Beeinträchtigungen; Vorsorgender Schutz des Grundwassers<br>**BauGB § 1 Abs. 7** - Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf das Wasser<br>**BImSchG § 1** - Schutz der Gewässer vor schädlichen Umwelteinwirkungen<br>**WHG § 1** – Schutz der Gewässer als Teil des Naturhaushalts und als nutzbares Gut durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung |
| Klima, Luft | **BNatSchG § 1** - Schutz von Luft und Klima, insb. Von Flächen mit günstiger lufthygienischer und klimatischer Wirkung (Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete oder Luftaustauschbahnen)<br>**BauGB § 1 Abs. 7** - Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf das Klima<br>**BauGB § 1a** - Durchführung von Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken und der Anpassung an den Klimawandel dienen<br>**BImSchG § 1** - Schutz der Atmosphäre vor schädlichen Umwelteinwirkungen<br>**TA Luft** – Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen und der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, um ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu erreichen |
| Pflanzen, Tiere | **BNatSchG § 1** - Schutz von Natur und Landschaft durch die dauerhafte Sicherung der biologischen Vielfalt – Erhalt von wild lebenden Tieren und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensgemeinschaften und Lebensstätten |

Vorentwurf

| | |
|---|---|
| | **BNatSchG § 19** - Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des Umweltschadensgesetzes<br>**BNatSchG § 44** - Zugriffsverbote: Verbot der Tötung von besonders geschützten Tierarten; Verbot der erheblichen Störung von streng geschützten Tierarten und der europäischen Vogelarten; Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders geschützter Tierarten; Beschädigung oder Entfernung von besonders geschützten Pflanzenarten<br>**LNatSchG § 22** - Sicherung des Erhaltungszustands lokaler Populationen von besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten inclusive ihrer Lebensräume<br>**BauGB § 1 Abs. 7** - Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen…<br>**BauGB § 1a** - Vermeidung und Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz)<br>**USchadG** – gesetzliche Regelungen für Schädigungen von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des § 19 Abs. 2 und 3 BNatSchG<br>**BImSchG § 1** - Schutz von Tieren und Pflanzen vor schädlichen Umwelteinwirkungen<br>**WHG § 1** – Schutz der Gewässer als Lebensraum für Tiere und Pflanzen durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung |
| Biologische Vielfalt | **BNatSchG § 1** - Schutz von Natur und Landschaft durch die dauerhafte Sicherung der biologischen Vielfalt sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes<br>**LNatSchG § 1** - Vermeidung von dauerhaften Schädigungen an Natur und Landschaft<br>**LNatSchG §§ 15 und 16** - Schutz von Feldflurkomplexen, Binnendünen und mageren Flachland-Mähwiesen, Berg-Mähwiesen und Magerweiden im Außenbereich<br>**BauGB § 1 Abs. 7** - Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf […] die biologische Vielfalt<br>**BNatSchG § 1** - Ausgleich oder Minderung unvermeidbarer Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft<br>**USchadG** – s. Tiere und Pflanzen |
| Landschaft | **BNatSchG § 1** - Schutz, d.h. Sicherung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft; Sicherung von unzerschnittenen Landschaftsräumen, Schutz insb. von Naturlandschaften und historisch gewachsenen Kulturlandschaften und Erholungsräumen<br>**BauGB § 1a** - Vermeidung und Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) |
| Mensch und seine Gesundheit | **BNatSchG § 1** - Schutz von Natur und Landschaft auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen<br>**BauGB § 1 Abs. 7** - Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt; Einhaltung der EU-Immissionsschutzwerte<br>**BImSchG § 1** - Schutz des Menschen vor schädlichen Umwelteinwirkungen, Gefahren oder erheblichen Belästigungen<br>**WHG § 1** – Schutz der Gewässer als Lebensgrundlage des Menschen und als nutzbares Gut durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung |
| Kultur- und sonstige Sachgüter | **BImSchG § 1** - Schutz von Kultur- und sonstigen Sachgütern vor schädlichen Umwelteinwirkungen<br>**BauGB § 1 Abs. 7** - Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter |

Vorentwurf